

MAREN GAG & BARBARA WEISER

LEITFADEN

**zur Beratung von Menschen
mit einer BEHINDERUNG
im Kontext von
MIGRATION UND FLUCHT**

MAREN GAG & BARBARA WEISER

LEITFADEN

zur Beratung von Menschen

mit einer BEHINDERUNG

im Kontext von

MIGRATION UND FLUCHT

Impressum

Herausgeberin und Herausgeber:

passage gGmbH
Migration und Internationale Zusammenarbeit
Maren Gag
Nagelsweg 10
20097 Hamburg

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Projektentwicklung
Dr. Barbara Weiser
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

Autorinnen:

Maren Gag
Dr. Barbara Weiser

Titelgestaltung, Layout:

Thurner Design, München

Diese Publikation ist abrufbar unter:

www.fluchtort-hamburg.de/publikationen
www.vernetzung-migration-hamburg.de/index
www.caritas-os.de
www.esf-netwin.de/recht.php

Der Beratungsleitfaden wurde aus Eigenmitteln der passage, Hamburg und des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück finanziert.

Hamburg, Osnabrück
© 1. Auflage September 2017
Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Seit Jahrzehnten ist die Zuwanderung von Migrant/inn/en nach Deutschland eine Realität. Es sind Zuwanderergruppen, die aus EU-Staaten oder aus anderen Ländern einwandern, um eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen oder aber als nachgezogene Familienangehörige nach Deutschland kommen. Geflüchtete sind aufgrund der Krisensituation in diversen Regionen der Welt inzwischen fester Bestandteil der Zugewanderten.

Die Lebenslage von Menschen, die einen Migrationshintergrund und eine Behinderung haben, ist in der Debatte um die richtigen Konzepte zu sozialer Versorgung und gesellschaftlicher Teilhabe bislang kaum thematisiert worden. Bis heute liegen keine verlässlichen Daten zur Zahl der in Deutschland lebenden Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und einer Behinderung vor, dies gilt auch für Geflüchtete. Erst allmählich kommen jedoch aus der Praxis der Behinderten- sowie der Migrationssozialarbeit Problemanzeigen zu den Auswirkungen einer unzureichenden Versorgung und rechtlicher Ausschlüsse von Sozialleistungen sowie zu den Versorgungsbedarfen der verschiedenen Teilgruppen von Migrant/inn/en in den Blickpunkt der öffentlichen Diskussion. Dabei zeigen sich erhebliche Informationsdefizite auf Seiten der Institutionen in den Feldern der Migrations- und Flüchtlingsarbeit sowie in der Behindertenhilfe, die überwiegend in voneinander getrennten Versorgungs- und Kooperationsstrukturen tätig sind.

Da der Zugang zu Leistungen für Migrant/inn/en sowie explizit auch für Geflüchtete im Schnittpunkt des Aufenthalts- und Behindertenrechts geregelt ist, und somit Kenntnisse zu beiden Rechtsgebieten erforderlich sind, soll dieser Beratungsleitfaden den Einstieg in die Thematik erleichtern und einen Überblick über sozialrechtliche Leistungen für die verschiedenen Migrant/inn/engruppen ermöglichen. Denn Zugewanderte mit einer Behinderung – aus EU-Ländern oder sogenannten Drittstaaten – brauchen Unterstützung, damit Teilhaberechte im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sowie Europäischer Richtlinien verbessert gewährt werden und Chancengleichheit gefördert wird.

Der Leitfaden wurde auf der Grundlage einer juristischen Expertise erarbeitet, die von der passage gGmbH und der Hamburger Universität herausgegeben wird.¹ Die Expertise beinhaltet eine Zusammenfassung der komplexen Rechtslage und analysiert gesetzliche Ausschlüsse hinsichtlich des Personenkreises Migrant/inn/en sowie explizit auch Flüchtlinge und Asylsuchende. Die „Übersetzung“ der juristischen Erörterungen in Form dieser Arbeitshilfe soll dazu beitragen, die Beratung im Kontext der Migrationssozialarbeit sowie in der Behindertenhilfe zu fundieren und die zuständigen Stellen bei der Arbeit mit einer für sie „neuen“ Zielgruppe unterstützen.

Maren Gag & Barbara Weiser

1 Der Mitherausgeber Prof. Dr. Joachim Schroeder ist an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg angesiedelt. Bezug der Expertise: Weiser, Barbara (2016): Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht. Eine Übersicht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Dokument steht als Download zur Verfügung und kann kostenfrei heruntergeladen werden unter: <http://www.fluchtort-hamburg.de/publikationen/>.

Inhalt

Einleitung	8
I. Diverse Migrant/inn/engruppen – verschiedene Aufenthaltspapiere, höherrangiges Recht und gewöhnlicher Aufenthalt	14
II. Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	23
III. Gesundheitsversorgung – Medizinische Rehabilitation	33
IV. Berufsbildung und Arbeitsmarktintegration – Teilhabe am Arbeitsleben	61
V. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie an schulischer Bildung und schulischer Ausbildung	79
VI. Pflege	91
VII. Feststellung einer Schwerbehinderung	101
VIII. Wie lassen sich die Rechte der Betroffenen durchsetzen?	103
Stichwortverzeichnis	

Einleitung

Die in Deutschland lebenden Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Für die Beratung dieses Personenkreises mit einer Behinderung oder derjenigen, die von einer Behinderung bedroht sind, ist es wichtig, die aufenthaltsrechtlichen Unterschiede zu kennen. Denn die Inanspruchnahme von sozialrechtlichen Leistungen kann unter anderem von ihrem Aufenthaltstitel, der Aufenthaltsdauer und der vermeintlichen „Bleibeperspektive“ abhängen. Die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung ist im Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelt. Nach der Definition in § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, ihre geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Dies kann sich somit auch auf Menschen beziehen, die schwere Traumatisierungen erlitten haben.

Vor diesem Hintergrund können sich in der Beratung möglicherweise folgende Fragen stellen:

- ◆ Welche Aufenthaltstitel und „Aufenthaltspapiere“ werden an die verschiedenen Zuwanderergruppen vergeben und welche Bedeutung haben sie? (siehe Kapitel I)
- ◆ Welche Mindeststandards aus dem Völker-, Unions- und Verfassungsrecht (UN-Kinderrechtskonvention etc.) spielen für die Gewährung von Sozialleistungen bei der Rechtsanwendung, insbesondere bei Ermessensentscheidungen, eine Rolle und welche Begründungen können aus einem „höherrangigen Recht“ abgeleitet werden? (siehe Kapitel I)
- ◆ Welche Relevanz hat der Bezug von Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung und was bedeutet „Eingliederungshilfe“? (siehe Kapitel II)

- ◆ Welche Leistungen zur medizinischen oder therapeutischen Behandlung oder zum Bezug von Heil- und Hilfsmitteln (z.B. Geh- oder Hörhilfen) können in Anspruch genommen und bei welchem Kostenträger können sie beantragt werden? (siehe Kapitel III)
- ◆ Welche Maßnahmen und Hilfen können im Bereich der Berufsvorbereitung, einer Qualifizierung oder Ausbildung gewährt werden und welche Unterstützungsmaßnahmen können gefördert werden, um einen Arbeitsplatz zu erhalten oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit zu realisieren? Welche Stellen sind dafür zuständig? (siehe Kapitel IV)
- ◆ Welche Leistungen und Hilfen tragen dazu bei, dass Menschen mit einer Behinderung eine kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe und insbesondere Kindern schulische Bildung und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht wird? Wo können die Ansprüche geltend gemacht werden? (siehe Kapitel V)
- ◆ Wie sieht der Leistungskatalog im Bereich der Pflege aus und welche Dienstleistungen können für pflegebedürftige behinderte Menschen bei welchen Kostenträgern beantragt werden? (siehe Kapitel VI)
- ◆ Unter welchen Voraussetzungen kann eine Schwerbehinderung festgestellt und ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden? (siehe Kapitel VII)
- ◆ Welche Rechtsmittel stehen zur Verfügung und welche Schritte können eingeleitet werden, wenn ein Antrag auf Leistungen abgelehnt wurde? (siehe Kapitel VIII)

Zu diesen Fragen möchte der Beratungsleitfaden sachdienliche Informationen und übersichtliche Hinweise für die Beratungsarbeit zur Verfügung stellen.²

2 Aufgrund der Komplexität des Themas wurden bei der Erstellung des Leitfadens nicht alle sozialrechtlichen Ansprüche und Leistungsgruppen berücksichtigt, die in der Expertise thematisiert werden. Die Themen „Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen“ sowie „Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung infolge der Erwerbsminderung“ werden hier ausgelassen.

Vorbemerkungen zum Umgang mit dem Beratungsleitfaden: „Gebrauchsanleitung“

In den Kapiteln III - VI wird beschrieben, welche behinderungs-spezifischen Sozialleistungen die verschiedenen Migrant/inn/engruppen erhalten können in den Bereichen:

- medizinische Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, bzw. Teilhabe an schulischer Bildung und Ausbildung
- Pflege

Dabei orientiert sich der Leitfaden in seinem Aufbau am Ablauf eines Beratungsprozesses, für den empfohlen wird, die in diesem Kontext wesentlichen Fragen in folgenden Schritten zu klären:

SCHRITT 1:

Welche konkrete Leistung wird benötigt?

Zunächst werden in dem Leitfaden die konkreten Sozialleistungen genannt, um die es in den einzelnen Bereichen geht, wie z.B. um einen Rollstuhl, die Aufnahme in den Bildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen, einen Schulbegleiter oder die Pflege in einer stationären Einrichtung. Die Zuordnung der einzelnen Leistungen zu den verschiedenen Bereichen (sog. Leistungsgruppen) soll durch das Stichwortverzeichnis im Anhang erleichtert werden: z.B. Schulbegleiter gehört zur Leistungsgruppe „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“.

SCHRITT 2:

Zu welcher Migrant/inn/engruppe gehört der Ratsuchende?

Da der Zugang zu der konkreten Sozialleistung oft vom jeweiligen Aufenthaltsstatus abhängt, ist im nächsten Schritt zu klären, zu welcher der vier folgenden Gruppen (vgl. Kap. I) der Ratsuchende gehört.

- Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht
- Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht
- Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel
- Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung, also Asylsuchende und Geduldete

SCHRITT 3:

Welcher Träger ist für die Erbringung der konkreten Sozialleistung zuständig?

Anschließend ist festzustellen, bei welcher Institution (sog. Rehabilitationsträger) die konkrete Sozialleistung beantragt werden muss. Rehabilitationsträger sind insbesondere:

- Gesetzliche Krankenkassen
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung: Berufsgenossenschaft etc.
- Träger der Gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Jugendamt
- Träger der Sozialhilfe: Sozialamt etc.

In einigen Bundesländern ist für Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung nicht das kommunale Sozialamt, sondern eine eigene Behörde zuständig, etwa in NRW der Landschaftsverband. Der Einfachheit halber wird der Träger der Sozialhilfe in dem Leitfaden als Sozialamt bezeichnet.

Oft ist vorrangig ein Träger für eine bestimmte Leistungsgruppe zuständig wie etwa die Krankenkasse für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation; ein anderer Träger muss diese Leistungen dann nur nachrangig erbringen.

So kann beispielsweise das Sozialamt zur Leistung einer Prothese verpflichtet sein, wenn der Ratsuchende nicht krankenversichert ist.

Der Leitfaden konzentriert sich auf die Frage, inwieweit Migrant/inn/en den **gleichen Zugang** zu Leistungen haben **wie** deutsche Staatsangehörige (**Inländer/innen**). Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erhalt einer bestimmten Sozialleistung, die Ausländer/innen und Inländer/innen gleichermaßen erfüllen müssen, werden daher nur kurz skizziert.

Wenn in dem Leitfaden steht, dass eine bestimmte Migrant/inn/engruppe beispielsweise alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse erhält, bedeutet dies, dass sie unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen Zugang zu diesen Leistungen haben.

Bestimmte Migrant/inn/en sind allerdings generell von bestimmten Sozialleistungen ausgeschlossen – wie Asylsuchende, die noch keine 15 Monate hier leben, von Leistungen nach dem SGB II/XII. Hier bietet der Leitfaden eine Übersicht, ob ein Zugang zu den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes – einem sozialrechtlichen Sondergesetz für eine bestimmte Personengruppe – besteht und welche Sozialleistung im Kontext einer Behinderung danach erbracht werden können.

Wenn in dem Leitfaden Ermessenentscheidungen erwähnt sind³, geht es immer um die Leistungen, die nach einer gesetzlichen Regelung einer bestimmte Migrant/inn/engruppe nach Ermessen gewährt werden **können**; beispielsweise kann das Sozialamt einem Asylsuchenden eine bestimmte Leistung zur Sicherung der Gesundheit bewilligen. Bei einer Ermessenentscheidung muss die Behörde auch das höherrangige Recht wie etwa das Grundgesetz berücksichtigen. Wenn von den verschiedenen möglichen Entscheidungen, die eine Behörde im Rahmen ihres Ermessens prüfen muss, im Ergebnis nur eine Entscheidung rechtmäßig ist, weil eine andere Entscheidung z.B. gegen das Recht auf Bildung nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention

³ Auf einige Sozialleistungen haben Menschen mit einer Behinderung – auch wenn sie deutsche Staatsangehörige sind – keinen Anspruch, sondern die Behörde trifft eine Ermessenentscheidung, ob die Leistung im Einzelfall gewährt wird, z.B. bei der Teilnahme an Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III. In dem Leitfaden wird aber der Einfachheit halber nicht danach unterschieden, ob auf die einzelnen Leistungen ein Anspruch besteht oder ob Ermessen ausgeübt wird.

verstoßen würde – ist ihr Ermessen „auf Null reduziert“ und der Betreffende hat einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung.

In den folgenden Kapiteln wird an verschiedenen Stellen beschrieben, dass ein Zugang zu **Eingliederungshilfe** besteht. Als Eingliederungshilfe werden Sozialleistungen des **Sozialamts** oder des **Jugendamts** bezeichnet, die Menschen mit einer Behinderung aufgrund dieser Behinderung erhalten, vgl. § 54 SGB XII und § 35a SGB VIII. Diese Sozialleistungen sollen insbesondere die **medizinische Rehabilitation**, die Teilhabe am **Arbeitsleben**, am **Leben in der Gemeinschaft** sowie an **schulischer Bildung** und **Ausbildung** ermöglichen bzw. unterstützen. Damit fallen unter Eingliederungshilfe Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen (vgl. Schritt 1) sowie Leistungen zur Teilhabe an schulischer Bildung und Ausbildung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-2 SGB XII).

Das **Sozialamt** oder das **Jugendamt** bewilligen eine bestimmte Leistung (z.B. ein Hörgerät) als Eingliederungshilfe, wenn kein anderer Träger für diese Leistung zuständig ist. Das ist häufig bei Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie an schulischer Bildung und Ausbildung der Fall. Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen – anders als im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich – werden vom Sozialamt als Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, weil die Bundesagentur für Arbeit hierfür nicht zuständig ist.

Jedes Teilkapitel endet mit einer Tabelle, in der der Zugang der einzelnen Migrant/inn/engruppen zu den Leistungen der einzelnen Rehabilitationsträger in einem bestimmten Bereich dargestellt wird.

I. Diverse Migrant/inn/en- gruppen – verschiedene Aufenthaltspapiere, höherrangiges Recht und gewöhnlicher Aufenthalt

In Deutschland existiert eine Vielzahl von „Aufenthaltspapieren“, deren Vergabe von dem Zweck der Einreise bzw. von der Zuordnung des jeweiligen Herkunftslandes abhängt. Das Aufenthaltsrecht unterscheidet bei den in Deutschland lebenden Migrant/inn/en zwischen zwei großen Gruppen, Unionsbürger/innen und sog. Drittstaatsangehörige. Aufenthaltstitel, die die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erlauben, sind das Visum, die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 4 Abs. 1 S.1 AufenthG).

1. Unionsbürger/innen

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) brauchen für die Einreise nach Deutschland kein Visum und keinen Aufenthaltstitel. Allerdings hängt ihr „materielles Aufenthaltsrecht“ bei einem längeren Aufenthalt davon ab, ob sie sich als Arbeitnehmer/in (ggf. auch bei einem „Minijob“), als Auszubildende, als Arbeitsuchende oder als Selbständige etc. in Deutschland aufhalten. Auch ihre Familienangehörigen, d.h. (Ehe-) Partner/innen und Kinder unter 21 Jahren sowie alle Kinder und Eltern etc., denen Unterhalt geleistet wird, sind freizügigkeitsberechtigt. Können Arbeitnehmer/innen nicht mehr erwerbstätig sein, behalten sie ihre Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer/in unbegrenzt, wenn sie über ein Jahr erwerbstätig waren. Bei einer kürzeren Erwerbstätigkeit sind sie nur für weitere sechs Monate freizügigkeitsberechtigt. Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen, die nicht arbeiten, aber ihren Lebensunterhalt gesichert und eine Krankenversicherung haben und nur zusätzliche Eingliederungshilfe benötigen, sind ebenfalls freizügigkeitsberechtigt. Ein Aufent-

haltsrecht kann sich für (ehemalige) Arbeitnehmer/innen auch aus dem Schulbesuch oder der Ausbildung der Kinder ergeben. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, leben Unionsbürger/innen ohne „materielles“ Aufenthaltsrecht in Deutschland. Sie halten sich aber erst dann nicht mehr „formal rechtmäßig“ hier auf, wenn die Ausländerbehörde eine sog. Verlustfeststellung getroffen hat. Das **kann** sie tun, wenn kein materielles Aufenthaltsrecht (mehr) besteht. Erst nach dieser Verlustfeststellung werden Unionsbürger/innen ausreisepflichtig und könnten auch abgeschoben werden.

Nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren können Unionsbürger/innen ein Daueraufenthaltsrecht haben.¹

Unionsbürger/innen erhalten kein Aufenthaltspapier, das ihr Aufenthaltsrecht dokumentiert. Daher muss in der Beratung anhand der Lebensumstände geklärt werden, ob ein „materielles“ Aufenthaltsrecht vorliegt.

Wenn sie ein Daueraufenthaltsrecht haben, wird das auf ihren Wunsch hin bescheinigt, Familienangehörige von Unionsbürger/innen erhalten eine sog. Aufenthaltskarte:

Diese „Aufenthaltspapiere“ von Unionsbürger/innen sehen folgendermaßen aus:

Daueraufenthaltskarte



Sie wird nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren auf Wunsch der Unionsbürger/innen ausgestellt (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU).



Aufenthaltskarte

Familienangehörige von Unionsbürger/innen, die selbst Drittstaatsangehörige sind, erhalten von der Ausländerbehörde innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte (§ 5 Abs.1 FreizügG/EU).

2. Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige – so werden überwiegend alle Menschen bezeichnet, die nicht Staatsangehörige eines EU-Staates sind² – benötigen im Regelfall für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland eine Erlaubnis. Die Erteilung der Aufenthaltstitel obliegt vor allem den örtlichen Ausländerbehörden, die „Aufenthaltspapier“ in unterschiedlichen Formaten ausstellen: Als Chipkarte mit einem Zusatzblatt oder als Aufkleber im Reisepass, ebenso verbreitet sind Klappkarten oder die einfache Papierform.

Im Folgenden findet sich eine Übersicht zu den wichtigsten Aufenthaltspapieren,³ die Drittstaatsangehörigen erteilt werden können:



Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie wird unter verschiedenen Voraussetzungen nach einer bestimmten Voraufenthaltszeit erteilt (§§ 9; 26 Abs. 3 und 4 AufenthG).



Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter, also ein für einen bestimmten Zeitraum geltender Aufenthaltstitel. Sie wird insbesondere zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Aufenthaltszwecken (Ausbildung und Erwerbstätigkeit, völkerrechtliche, humanitäre und politische Gründe sowie Familiennachzug etc.) erteilt (§ 7 Abs. 1 AufenthG). In der Aufenthaltserlaubnis ist vermerkt, auf welcher Rechtsgrundlage sie erteilt ist, z.B. wird bei Asylberechtigten § 25 Abs. 1 AufenthG ergänzt.



Fiktionsbescheinigung

Dieses Aufenthaltspapier wird für die Dauer des Prüfungszeitraums erteilt, wenn ein Drittstaatsangehöriger visumsfrei einreisen durfte und in Deutschland die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragt oder wenn die Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt wird und die Ausländerbehörde nicht zeitnah über den Antrag entscheiden kann (§ 81 Abs. 3 und 4 AufenthG).



Ankunftsnachweis

Der Ankunftsnachweis, der u.a. Angaben zur Person und ein Lichtbild enthält, ist ein Aufenthaltspapier, das die Meldung als Asylsuchende/r bescheinigt (§ 63a AsylG). Schutzsuchende, denen die Flucht nach Deutschland gelungen ist und die hier um Asyl nachgesucht haben, aber noch keinen förmlichen Asylantrag stellen konnten, erhalten einen Ankunftsnachweis.



Aufenthaltsgestattung

Nach der förmlichen Asylantragstellung erhalten Asylsuchende eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG), die ihnen u.a. mit dem Datum der Ausstellung des Ankunftsnachweises die bisherige Dauer des Aufenthalts in Deutschland bescheinigt. Während der Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird die Aufenthaltsgestattung jeweils verlängert. Dies gilt auch für die Dauer eines eventuellen Klageverfahrens vor den Verwaltungsgerichten, falls der Asylantrag als unbegründet abgelehnt wurde.

Duldung

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung. Sie wird vor allem Drittstaatsangehörigen erteilt, deren Asylantrag endgültig abgelehnt wurde und die somit vollziehbar ausreisepflichtig sind, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG). Oftmals wird die Duldung nur mit einer kurzen Laufzeit ausgestellt. Vielfach wird sie aber immer wieder verlängert, so dass der Aufenthalt der Betroffenen nicht selten jahrelang in diesem Zustand verbleibt. Wird eine mindestens zweijährige Ausbildung aufgenommen, erhalten sie eine sog. Ausbildungsduldung.



Welche Relevanz haben die Unterschiede der verschiedenen „Aufenthaltspapiere“?

Der jeweilige Status hat auch eine besondere Relevanz für den Bezug von öffentlichen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts. Es hängt von dem jeweiligen Aufenthaltspapier ab, welche sozialrechtlichen Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung Zugewanderten gewährt werden (siehe auch das folgende Kapitel). Der jeweilige Status hat auch Einfluss auf die Frage, wann eine Person Zugang zu Bildungsmaßnahmen oder zum Arbeitsmarkt erhält bzw. eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird (siehe Kapitel IV und V). Demgegenüber spielt die sogenannte gute Bleibeperspektive von Asylsuchenden im Kontext von Sozialleistungen aufgrund einer Behinderung nur eine untergeordnete Rolle; sie kommt nur bei der Frage des Zugangs zu Ausbildungsgeld, ggf. bei anderen Maßnah-

men der Ausbildungsförderung sowie beim Zugang zu Integrationskursen zum Tragen.

Nach Auffassung des Bundesinnenministeriums besteht eine gute Bleibeperspektive nur dann, wenn Asylsuchende aus Ländern kommen, bei denen die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ermittelte Anerkennungsquote bei über 50% liegt; dies betrifft zurzeit Geflüchtete aus fünf Ländern.⁴ Nach Auffassung des BMAS ist jedenfalls für die 2. Jahreshälfte 2017 bei Asylsuchenden aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Afghanistan ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten.

Darüber hinaus kann nach dem Wortlaut des § 132 Abs. 1 S. 1 SGB III auch bei Asylsuchenden aus anderen Ländern aus individuellen Gründen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sein, vor allem wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung aufgenommen wird und daher ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausbidungsduldung besteht.

Was bedeutet die Anspruchsvoraussetzung „gewöhnlicher“ Aufenthalt?

Für einen Teil der Sozialleistungen ist Voraussetzung, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland besteht. Dies gilt vor allem für Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben, für die Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Grundsicherung. Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er – nach den Umständen erkennbar – nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 SGB I). Die aufenthaltsrechtliche Situation ist ein Aspekt bei der Prüfung, ob ein sog. **zukunftsöffener Aufenthalt** vorliegt. Bei Zugewanderten mit einem Aufenthaltstitel und bei Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht steht die aufenthaltsrechtliche Situation einem gewöhnlichen Aufenthalt nicht entgegen. Das Gleiche gilt in der Regel bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnaehweis, da vor dem Abschluss eines Asylverfahrens nicht absehbar ist, dass eine Person Deutschland wieder verlassen muss. Bei Unionsbürger/innen ohne materiellem Aufenthaltsrecht oder bei Migrant/innen mit einer Duldung spricht das fehlende Aufenthaltsrecht nicht zwingend gegen einen gewöhnlichen Aufenthalt, wenn nicht absehbar ist, wie lange sie in Deutschland bleiben können.

Ansprüche aus „höherrangigem Recht“

Das Völkerrecht und das Recht der Europäischen Union (Unionsrecht) sowie das Verfassungsrecht beinhaltet verbindliche Vorgaben, die insbesondere bei der Vornahme von Ermessensentscheidungen oder bei einer Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen zu berücksichtigen sind.

Relevant sind insbesondere

- die UN-Behindertenrechtskonvention
- die UN-Kinderrechtskonvention
- das Europäische Fürsorgeabkommen und
- die EU-Aufnahmerichtlinie.

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** enthält das Recht auf Bildung und Inklusion, Arbeit und eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung, damit Menschen mit einer Behinderung umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten erreichen können. Das Ziel ist ihre volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens. Die **UN-Kinderrechtskonvention** beinhaltet Standards zur Führung eines erfüllten und menschenwürdigen Lebens von Kindern, um ihre Würde zu wahren, ihre Selbständigkeit zu fördern und eine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern. Hier ist auch das Recht auf Bildung statuiert. Das **Europäische Fürsorgeabkommen** ist eine völkerrechtliche Vereinbarung. Es verpflichtet alle vertragschließenden Staaten dazu, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten Leistungen der sozialen Fürsorge und der Gesundheitsfürsorge zu erbringen und zwar unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen. Voraussetzung ist aber, dass sie sich **erlaubt** in ihrem Land aufhalten. Das Europäische Fürsorgeabkommen gilt für Staatsangehörige folgender Länder: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien und Türkei. Die **EU-Aufnahmerichtlinie** ist heranzuziehen, wenn es um Asylsuchende geht, weil dort Vorgaben zur Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von bestimmten Personengruppen - wie etwa von Menschen mit einer Behinderung - enthalten sind, die bei der Gestaltung der Aufnahmebedingungen in den EU-Mitgliedsstaaten bezüglich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, der medizinischen Versorgung sowie der schulischen

Bildung und Beschäftigung zu berücksichtigen sind. Zudem sind im **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland Grundsätze festgelegt, die bei der Gewährung von Sozialleistungen beachtet werden müssen, wie das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung, die Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie das Sozialstaatsprinzip. Danach ist die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sowie ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben garantiert. Dies trifft auch für ausländische Staatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.

-
- 1 Eine gute Übersicht über das Aufenthaltsrecht von Unionsbürger/innen bietet Voigt, Arbeitshilfe Ansprüche auf Leistungen der Existenzsicherung für Unionsbürger, Stand: 25.04.2017, S. 4 ff.
 - 2 Teilweise wird für Staatsangehörige der sonstigen Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Liechtenstein, Island und Norwegen) sowie der Schweiz nicht der Begriff „Drittstaatsangehörige“ verwendet, weil sie das Recht auf freien Personenverkehr genießen.
 - 3 Einige der Grafiken wurden dem „Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung Flüchtlinge – Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter“ des Berliner Netzwerks für Bleiberecht – Bridge entnommen, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben wurde. Bezug: http://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Publikationen/leitfaden_ivaf.pdf?__blob=publicationFile&v=3.
 - 4 Die fünf Herkunftsländern sind nach Auffassung des BMI aktuell: Iran, Irak, Syrien, Eritrea und Somalia (<http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurse-asylbewerber-node.html>); nach Auffassung des BAMF gehört für das 2. Halbjahr 2017 auch Afghanistan dazu.

II. Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

In einigen Bereichen hängt der Zugang zu Sozialleistungen, die wegen einer Behinderung erbracht werden, davon ab, ob Migrant/inn/en zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschränkt werden. Davon kann abhängig sein, ob ein Zugang zu einer bestimmten Leistung besteht und welcher Kostenträger zuständig ist.

Beispielsweise sind alle Personen, die Arbeitslosengeld II vom Jobcenter erhalten, gesetzlich krankenversichert und haben daher wie Inländer/innen Zugang zu allen Leistungen der Krankenkasse zur **medizinischen Rehabilitation** wie etwa zu einer logopädischen Behandlung. Ein Kind mit einer Behinderung hat – solange es als Asylsuchender Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhält – keinen Rechtsanspruch etwa auf Frühförderung nach §§ 53 ff SGB XII, sondern kann diese Förderung nur nach Ermessen erhalten.¹

Für die Frage, **welche** Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung ein/e Migrant/in erhält, richtet sich wiederum nach dem **Aufenthaltsstatus** und ggf. nach der **Voraufenthaltsdauer**.

Daher wird in den folgenden Abschnitten erläutert, welche Migrant/inn/engruppen von welcher Behörde welche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bekommen. An einigen Stellen im SGB II und XII werden **bestimmte Untergruppen** – z.B. arbeitssuchende Unionsbürger/innen – ausdrücklich von Leistungen **ausgeschlossen**. Diese Ausschlüsse verstoßen aber in manchen Konstellationen gegen **höherrangiges** Rechts (vgl. Kap. I).

Bei der Frage, welcher Zugang zu Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung besteht, wird zwischen den vier folgenden Migrant/inn/engruppen unterschieden (vgl. Kap. I):

- Unionsbürger/innen mit einem materiellen Aufenthaltsrecht
- Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht
- Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel
- Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsge-stattung oder mit einer Duldung, also Asylsuchende und Geduldete.

Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung sind:

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
Personen, die trotz ihrer Behinderung 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sein können, sind erwerbsfähig und können vom Jobcenter Arbeitslosengeld II nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten. Leben sie in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen mit nicht erwerbsfähigen Angehörigen, können diese nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II Sozialgeld beziehen.
Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung
Personen, die z.B. wegen ihrer Behinderung nicht erwerbsfähig sind, können vom Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII erhalten. Ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen können nach § 41 SGB XII einen Anspruch auf Grundsicherung haben.
Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
Personen mit bestimmten Aufenthaltspapieren erhalten vom Sozialamt nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zu den Einzelheiten siehe unten 3. c – d und 4. c – d in den nachfolgenden Abschnitten, S. 28-31.

Im Folgenden wird im Einzelnen aufgeschlüsselt, welche Migrant/innen/ welche Leistungen zu Sicherung ihres Lebensunterhalts von welchem Leistungsträger erhalten:²

1. Erhalten Unionsbürger/innen mit einem materiellen Aufenthaltsrecht (vgl. I 1)

a) Arbeitslosengeld II/Sozialgeld („Hartz IV“) vom Jobcenter?

Überwiegend ja.

Das SGB II schließt in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b und c SGB II Unionsbürger/innen von diesen Leistungen aus, wenn sie

- ein Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche oder
- ein Aufenthaltsrecht wegen des Schulbesuchs/der Ausbildung der Kinder haben.

ABER: Ausschluss gilt nicht

nach fünf Jahren gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde.

ABER außerdem möglicher Verstoß gegen höherrangiges Recht:

Haben Unionsbürger/innen ein Aufenthaltsrecht wegen des Schulbesuchs/der Ausbildung der Kinder, kann man argumentieren, dass ein Ausschluss unionsrechtswidrig ist³ und sie daher Arbeitslosengeld II/Sozialgeld erhalten müssten.

b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt?

Überwiegend ja.

Das SGB XII schließt in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB XII Unionsbürger/innen von diesen Leistungen aus, wenn sie

- Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche oder
- ein Aufenthaltsrecht wegen des Schulbesuchs/der Ausbildung der Kinder haben.

ABER: Ausschluss gilt nicht

- für Unionsbürger/innen, die aus einem Mitgliedsstaat des Europäischen Fürsorgeabkommens kommen oder
- wenn sie seit fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde.

ABER: außerdem möglicher Verstoß gegen höherrangiges Recht

- Haben Unionsbürger/innen ein Aufenthaltsrecht wegen des Schulbesuchs/der Ausbildung der Kinder, kann man argumentieren, dass ein Ausschluss unionsrechtswidrig ist⁴ und sie daher Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten müssten.
- Die Gewährung von Hilfen könnte aus **verfassungsrechtlichen Grundsätzen** möglich sein.⁵

2. Erhalten Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht

a) Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vom Jobcenter?

Nein.

Das SGB II schließt in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB II Unionsbürger/innen ohne materiellem Aufenthaltsrecht von diesen Leistungen aus.

ABER: Ausschluss gilt nicht

mehr nach fünf Jahren gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde.

b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt?

Teilweise.

Das SGB XII schließt in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII Unionsbürger/innen ohne materiellem Aufenthaltsrecht von diesen Leistungen aus. Sie erhalten daher nur **Überbrückungsleistungen**, in der Regel nur für Ernährung und Unterkunft etc. und nur für maximal einen Monat.

ABER: Ausschluss gilt

- **nicht**, wenn sie seit fünf Jahren ihren gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland haben und der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde oder
- **ggf. auch** nicht für Unionsbürger/innen, die aus einem Mitgliedsstaat des Europäischen Fürsorgeabkommens kommen, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde, das ist aber umstritten.⁶

ABER: außerdem möglicher Verstoß gegen höherrangiges Recht: Die Gewährung von Hilfen könnte aus **verfassungsrechtlichen Grundsätzen** möglich sein.⁷

c) Leistungen nach dem AsylbLG vom Sozialamt?

Sie müssten erbracht werden, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt wurde und die Unionsbürger/innen vollziehbar ausreisepflichtig sind.⁸

3. Erhalten Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel

a) Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vom Jobcenter?

Überwiegend ja.

Das SGB II schließt in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b und Nr. 3 SGB II Drittstaatsangehörige von diesen Leistungen aus, wenn sie

- ein Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche, d.h. eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 5; 16b Abs. 3; 17 Abs. 3; 17a Abs. 4; 18c; 20 Abs. 7 AufenthG haben oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (vgl. c).

b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt

Überwiegend ja.

Das SGB XII schließt in § 23 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII Drittstaatsangehörige von diesen Leistungen aus, wenn sie

- ein Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche, d.h. eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 5; 16b Abs. 3; 17 Abs. 3; 17a Abs. 4; 18c; 20 Abs. 7 AufenthG haben oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (vgl. c).

ABER: Ausschluss gilt nicht

für Drittstaatsangehörige, die aus der Türkei kommen, da sie ein Mitgliedsstaat des Europäischen Fürsorgeabkommens ist.

ABER: außerdem möglicher Verstoß gegen höherrangiges Recht:

Die Gewährung von Hilfen könnte aus **verfassungsrechtlichen Grundsätzen** möglich sein.⁹

c) Leistungen nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt?

Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis nach

- §§ 23 Abs. 1; 24 AufenthG, wenn sie wegen des Krieges im Herkunftsland erteilt wurde
- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und
- § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist,

erhalten, wenn sie seit **mindestens 15 Monaten** in Deutschland leben, nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII.

Das bedeutet, dass sie analog § 27 SGB XII **Hilfe zum Lebensunterhalt** und analog § 41 SGB XII **Grundsicherung** erhalten.

d) Leistungen nach § 3 AsylbLG vom Sozialamt?

Leben die in 3c genannten Drittstaatsangehörigen noch keine 15 Monate in Deutschland, erhalten sie Grundleistungen nach §§ 3 ff AsylbLG. Diese Grundleistungen sind **gegenwärtig** ca. 50 € niedriger als die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII und können statt in Form von Bargeld ggf. auch in Gutscheinen oder Sachleistungen erbracht werden. Diese Migrant/innen sind nicht gesetzlich krankenversichert, sondern erhalten nur Leistungen zur Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG und sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG (vgl. Kap. III 4e, S. 56).

4. Erhalten Asylsuchende mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung und mit einer Duldung

a) Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vom Jobcenter?

Nein

b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt?

Nein

c) Leistungen nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt?

Wenn sie seit mindestens 15 Monaten in Deutschland leben, beziehen sie nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII.

Das bedeutet, dass sie analog § 27 SGB XII **Hilfe zum Lebensunterhalt** und analog § 41 SGB XII Grundsicherung erhalten.

d) Leistungen nach § 3 AsylbLG vom Sozialamt?

Leben sie noch keine 15 Monate in Deutschland, erhalten sie Grundleistungen nach §§ 3 ff AsylbLG. Diese Grundleistungen sind **gegenwärtig** ca. 50 € niedriger als die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII und können statt in Form von Bargeld ggf. auch in Gutscheinen oder Sachleistungen erbracht werden. Diese Asylsuchenden und Geduldeten sind nicht gesetzlich krankenversichert, sondern erhalten nur Leistungen zur Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG und sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG (vgl. Kap. III 4 e, S. 56).

e) Leistungen nach § 1a AsylbLG vom Sozialamt?

Unter bestimmten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen kürzt das Sozialamt die Leistungen erheblich und deckt im Regelfall nur den Bedarf an Ernährung, Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege. Das ist vor allem bei Geduldeten der Fall, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, etwa wenn sie falsche Angaben zu ihrer Identität machen oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken.¹⁰

Praxishinweis:

Wird in der Beratung deutlich, dass die Voraussetzungen für einen besseren Leistungsbezug vorliegen, sollte zunächst eine Änderung des Leistungsbezugs erreicht werden, bevor der behindertenspezifische Anspruch geltend gemacht wird. Das kann z.B. der Fall sein, wenn Asylsuchende über 15 Monate in Deutschland sind und daher jetzt einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben oder wenn eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG vorgenommen wurde, die nicht rechtmäßig ist.

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Beantragung von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung in einigen Fällen zum Verlust des Aufenthaltsrechtes führen kann. Die Jobcenter bzw. die Sozialämter können verpflichtet sein, die Ausländerbehörde über die Beantragung von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung zu informieren.¹¹

Wenn Migrant/inn/en bislang keine Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten, sollten sich Beratungsangebote im Bereich der Behindertenhilfe daher ggf. an eine Fachberatungsstelle oder an einen Rechtsanwalt/anwältin wenden, auch um die Chancen zu erhöhen, bestimmte Rechte durchzusetzen (vgl. Kap. VIII).

- 1 Das Ermessen kann allerdings auf Null reduziert und die Behörde daher zur Gewährung der Leistung verpflichtet sein, vgl. Einleitung S. 12 f.
- 2 Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Leistungsausschlüsse genannt; weitere Ausschlüsse können in den ersten drei Monaten des Aufenthalts und bei der Einreise zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs bestehen, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II und § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 SGB XII.
- 3 Da der Leistungsausschluss nicht durch Art. 24 Abs. 2 Unionsbürgerrichtlinie gerechtfertigt ist, könnte das Recht auf Gleichbehandlung bezogen auf Sozialleistungen nach Art. 4 der VO 883/2004 verletzt sein, vgl. Voigt, Arbeitshilfe Ansprüche auf Leistungen der Existenzsicherung für Unionsbürger, Stand: 25.04. 2017, S. 12; Deutscher Caritasverband, Information: Gesetz vom 22.12.2016 zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und der Sozialhilfe nach dem SGB XII, vom 05.01.2017, S. 5.
- 4 Ebd.
- 5 SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017 – S 4 AS 20/17, Beschluss vom 15.02.2017 – S 11 SO 9/17 ER.
- 6 So BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R, Urteil vom 30.1.2013; B 4 AS 54/12 R; Voigt, Arbeitshilfe Ansprüche auf Leistungen der Existenzsicherung für Unionsbürger, Stand: 25.04. 2017, S.13; a. A. BSG, Beschluss vom 03.12.2015 - B 4 AS 59/13 R; Deutscher Caritasverband, Information: Gesetz vom 22.12.2016 zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und der Sozialhilfe nach dem SGB XII, vom 05.01.2017, S. 7.
- 7 SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017 – S 4 AS 20/17, Beschluss vom 15.02.2017 – S 11 SO 9/17 ER.
- 8 So Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 07.04.2015 - L 6 AS 62/15 B ER.
- 9 SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017 – S 4 AS 20/17, Beschluss vom 15.02.2017 – S 11 SO 9/17 ER.
- 10 Das BSG hat die Regelung für rechtmäßig gehalten, da die Absenkung der Leistungen an ein Verhalten anknüpft, das der Betreffende jederzeit ändern könne (BSG, Urteil vom 12.05.2017 - B7 AY 1/16R).
- 11 § 5 Abs. 3 FreizügG/EU, AVwV zum FreizügG/EU vom 03.02.2016, Nr. 5.3.2; §§ 5 Abs. 1, Nr. 1; 7 Abs. 2 S. 2, 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG.

III. Gesundheitsversorgung – Medizinische Rehabilitation

Im **ersten Schritt** ist zu klären, ob die benötigte Leistung zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gehört.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind:

- Ärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel
- Hilfsmittel
- Früherkennung und Frühförderung
- Psychotherapie
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Heilmittel

Hierzu gehören die Krankengymnastik (physikalische Therapie), die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, die Ergotherapie und die podologische Therapie (nichtärztliche Heilkunde am Fuß) etc..¹

Hilfsmittel

Hierzu gehören Sehhilfen, Hörhilfen, Körperersatzstücke (wie Prothesen, Perücken) und orthopädische Hilfsmittel (wie Bandagen) etc..²

Früherkennung und Frühförderung

Dies sind Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder. Hierzu gehören medizinische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten.

Belastungserprobung und Arbeitstherapie

Die Belastungserprobung soll die körperliche, geistige und psychische Belastbarkeit des Berufstätigen durch praktische Überprüfung oder Tests feststellen. Ziel der Arbeitstherapie ist die Förderung bereits vorhandener beruflicher Fähigkeiten, wie von handwerklich-technischen Fähigkeiten und/oder geistig-psychischen Befähigungen durch Einübung konkreter Arbeitsschritte aus dem Berufsleben.

Im **zweiten Schritt** ist anhand des Aufenthaltspapiers oder - wenn Unionsbürger/innen kein Aufenthaltspapier haben (vgl. Kap. 1) – anhand der Lebensumstände festzustellen, zu welcher Migrant/inn/engruppe der Ratsuchende gehört. Anschließend ist im **dritten Schritt** zu prüfen, bei welchem Träger die konkrete Leistung zu beantragen ist.

1. Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Krankenkasse

Wenn Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht **gesetzlich krankenversichert** sind (vgl. Infokasten Nr. I, S. 35), erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse.

Auch wenn sie Sozialhilfe nach SGB XII, z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder bestimmte Jugendhilfeleistungen erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die Krankenbehandlung von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozial- oder Jugendhilfe übernommen und sie haben Zugang zu allen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

INFOKASTEN Nr. I:

Wann erhalten Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das ist der Fall, wenn sie

- sozialversicherungspflichtig beschäftigt, also über das Arbeitsverhältnis krankenversichert sind
- an einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind
- freiwillig (weiter) gesetzlich krankenversichert sind
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV) vom Jobcenter erhalten (vgl. Kapitel II)
- sonst im Krankheitsfall nicht abgesichert sind
ACHTUNG: hier müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein³
- Kinder- und Jugendhilfe durch Vollzeitpflege oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII geleistet wird
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt erhalten (vgl. Kapitel II).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger/innen mit einem Aufent-

haltsrecht alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht

- in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Wenn junge Unionsbürger/innen⁴ mit einem Aufenthaltsrecht, die eine **seelische Behinderung** haben und nicht gesetzlich krankenversichert sind,

- ambulant oder teilstationär (z.B. in Kitas) Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Frühförderung, oder
- stationäre Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, ohne dass Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erbracht wird,

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Jugendamt.



e) Sozialamt

Wenn Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII haben (vgl. Infokasten Nr. II, S. 37), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Sozialamt, wenn die Krankenbehandlung nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird (zum Begriff Eingliederungshilfe, vgl. Kap. I, Gebrauchsanleitung).

INFOKASTEN Nr. II:

Wann erhalten Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII?

Dabei kommt es auf folgende Punkte an

1. besteht ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt in Deutschland?
2. liegen gesetzliche Ausschlussgründe vor?

Zu 1. Voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt

Dies ist insbesondere anzunehmen bei

- einem Daueraufenthaltsrecht
- einer Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer oder Selbständiger
- einer Freizügigkeitsberechtigung als Familienangehörige.

Bei Unionsbürger/innen, die als **Arbeitsuchende** freizügigkeitsberechtigt sind oder die als **Schüler/innen bzw. Auszubildende** oder als deren **sorgeberechtigte(r) Eltern(teil)** ein Aufenthaltsrecht aufgrund der EU-Verordnung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit haben, kommt es auf den Einzelfall an.

Liegt ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt vor, besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn keine Ausschlussgründe entgegenstehen (vgl. 2.).

Wird ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt nicht angenommen, besteht **kein Anspruch** auf Eingliederungshilfe. In diesen Fällen kann Eingliederungshilfe nach **Ermessen** erbracht werden. Bei dieser Ermessensentscheidung muss das Sozialamt auch das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Kinderrechtskonvention, Grundgesetz etc.) berücksichtigen. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

Zu 2. Gesetzliche Ausschlussregelung für Teilgruppen

Das SGB XII schließt Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht von Eingliederungshilfe aus, wenn ein Aufenthaltsrecht besteht

- wegen der **Arbeitssuche** oder
- wegen des **Schulbesuchs/der Ausbildung** der Kinder

ABER: Ausschluss gilt nicht

für Unionsbürger/innen, die aus einem Mitgliedsstaat des Europäischen Fürsorgeabkommens kommen.

ABER: außerdem möglicher Verstoß des Ausschlusses gegen höherrangiges Recht

- Haben Unionsbürger/innen ein Aufenthaltsrecht wegen des Schulbesuchs/der Ausbildung der Kinder, kann man argumentieren, dass ein Ausschluss **unionsrechtswidrig** ist und sie daher Zugang⁵ zu Eingliederungshilfe haben müssten.
- Die Gewährung von Hilfen könnte aus **verfassungsrechtlichen Grundsätzen** möglich sein.⁶

Damit bestehen für die einzelnen Gruppen folgende Zugänge
zu Eingliederungshilfe:

Alle Aufenthaltsrechte außer Arbeitssuche und Schulbesuch der Kinder	→	Ja
Aufenthaltsrecht: Arbeitssuche und Schulbesuch/Ausbildung der Kinder		
aus EFA-Staat.....→	und voraussichtlich dauerhaftem Aufenthalt→	Ja
aus EFA-Staat.....→	ohne voraussichtlich dauerhaftem Auf- enthalt→	Zugang ist Ermessens- entscheidung
nicht aus EFA-Staat.....→	→	Zugang im Einzelfall nach höherrangigem Recht

TABELLE 1:

Zugang von Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen?
 Gesetzliche Krankenkasse	Bei gesetzlicher Krankenversicherung und bei Übernahme der Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung: Ja vgl. Infokasten Nr. I, S. 35
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Abhängig u.a. vom Aufenthaltsrecht: vgl. Infokasten Nr. II, S. 37

2. Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Krankenkasse

Wenn Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht im **Ausnahmefall gesetzlich krankenversichert** sind (vgl. Infokasten Nr. III, S. 41), erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse.

Auch wenn sie Sozialhilfe nach SGB XII oder bestimmte Jugendhilfeleistungen erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die **Krankenbehandlung** von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozial- oder Jugendhilfe **übernommen**.

INFOKASTEN Nr. III:

Wann erhalten Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das ist der Fall, wenn sie

- an einer **anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen tätig sind** oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind
- freiwillig (weiter) gesetzlich krankenversichert sind
- Kinder- und Jugendhilfe durch Vollzeitpflege oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII geleistet wird
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt erhalten (vgl. Kap. II).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger/innen, auch wenn sie im **Ausnahmefall** trotz der Erwerbstätigkeit kein materielles Aufenthaltsrecht haben,⁷ alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Unionsbürger/innen, die im Ausnahmefall kein materielles Aufenthaltsrecht haben,⁸

- in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur medizinischen Rehabilitation.



d) Jugendamt

Wenn junge Unionsbürger/innen⁹ ohne materielles Aufenthaltsrecht, die eine **seelische Behinderung** haben und nicht gesetzlich krankenversichert sind,

- ambulant oder teilstationär (z.B. in Kitas) Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Frühförderung, oder
- stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, ohne dass Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erbracht wird,

können sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Jugendamt erhalten.

Minderjährige Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht haben hierauf einen Anspruch.

Bei jungen **Volljährigen** trifft das Jugendamt eine **Ermessensentscheidung**, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.



e) Sozialamt

Wenn Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII haben (vgl. Infokasten Nr. IV, S. 44), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Sozialamt, wenn die Krankenbehandlung nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Kap. I).

INFOKASTEN Nr. IV:

Wann erhalten Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII?

Beim Zugang zu Eingliederungshilfe kommt es auf folgende Punkte an

1. besteht ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt in Deutschland?
2. liegen gesetzliche Ausschlussgründe vor?

Zu 1. Voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt

Bei Unionsbürger/inne/n ohne materielles Aufenthaltsrecht wird in der Regel angenommen, dass sie sich nicht voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten. Daher haben sie **keinen Anspruch** auf Eingliederungshilfe.

ABER: Diese Situation kann sich jederzeit ändern. Wenn Unionsbürger/innen oder Familienangehörige zum Beispiel eine Arbeit aufnehmen, werden sie freizügigkeitsberechtigt und es muss der dauerhafte Aufenthalt vermutet werden.

Eingliederungshilfe kann aber immer nach **Ermessen** erbracht werden. Bei dieser Ermessensentscheidung muss das Sozialamt auch das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Kinderrechtskonvention, Grundgesetz etc.) berücksichtigen. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

Zu 2. Gesetzliche Ausschlussregelung

(§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)

Das SGB XII schließt Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht von Eingliederungshilfe aus.

ABER: Ausschluss gilt ggf. nicht für Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht, die aus einem Mitgliedsstaat des Europäischen Fürsorgeabkommens kommen, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde, das ist aber **umstritten**.¹⁰

ABER: außerdem möglicher Verstoß des Ausschlusses gegen höherrangiges Recht

- Die Gewährung von Hilfen könnte aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen möglich sein.¹¹

Damit bestehen für die einzelnen Gruppen folgende Zugänge zu Eingliederungshilfe:

aus EFA-Staat und keine Verlustfeststellung	Zugang ist Ermessensentscheidung (streitig), aber immer Zugang im Einzelfall nach höherrangigem Recht
alle anderen Fälle	Zugang im Einzelfall nach höherrangigem Recht

TABELLE 2:

Zugang von Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen?
 Gesetzliche Krankenkasse	Bei gesetzlicher Krankenversicherung und bei Übernahme der Krankheitsbehandlung gegen Kostenerstattung: Ja vgl. Infokasten Nr. III, S. 41
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	i.d.R. Ja vgl. 2d, S. 43
 Sozialamt	Jedenfalls Zugang im Einzelfall nach höherem Recht vgl. Infokasten Nr. IV, S. 44

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel



a) Gesetzliche Krankenkasse

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel gesetzlich krankenversichert sind (vgl. Infokasten Nr. V, S. 47), erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse.

Auch wenn sie Sozialhilfe nach SGB XII oder bestimmte Jugendhilfeleistungen erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die Krankenbehandlung von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozial- oder Jugendhilfe übernommen.

INFOKASTEN Nr. V:

Wann erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das ist der Fall, wenn sie

- sozialversicherungspflichtig beschäftigt, also über das Arbeitsverhältnis krankenversichert sind
- in einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen tätig sind oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind
- freiwillig (weiter) gesetzlich krankenversichert sind
- Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld (Hartz IV) vom Jobcenter erhalten (vgl. Kap. II)

- sonst im Krankheitsfall nicht abgesichert sind
ACHTUNG: hier müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein¹²
- Kinder- und Jugendhilfe durch Vollzeitpflege oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII geleistet wird
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt erhalten (vgl. Kap. II).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel

- in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können

haben sie Zugang zu allen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur medizinischen Rehabilitation.



d) Jugendamt

Wenn junge Drittstaatsangehörige¹³ mit einem Aufenthaltstitel, die eine **seelische Behinderung** haben und nicht gesetzlich krankenversichert sind,

- ambulant oder teilstationär (z.B. in Kitas) Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Frühförderung, oder
- stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, ohne dass Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erbracht wird,

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Jugendamt.



e) Sozialamt

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII haben (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 50), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Sozialamt, wenn die Krankenbehandlung nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Kap. I). Ansonsten besteht ein Zugang zu einzelnen Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG.

INFOKASTEN Nr. VI:

Wann erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII?

Dabei kommt es auf folgende Punkte an

1. besteht ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt in Deutschland?
2. liegen gesetzliche Ausschlussgründe vor?

Zu 1. Voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt

Voraussichtlich dauerhaft ist der Aufenthalt jedenfalls im Regelfall bei:

- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach §§ 27 ff AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung nach §§ 16 ff AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nach §§ 18 ff AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22 ff AufenthG, die nicht zu einer Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG führt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 AsylbLG).

Wird ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt nicht angenommen, besteht **kein Anspruch** auf Eingliederungshilfe. In diesen Fällen kann Eingliederungshilfe nach **Ermessen** erbracht werden. Bei dieser Ermessensentscheidung muss das Sozialamt auch das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Kinderrechtskonvention, Grundgesetz etc.) berücksichtigen. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

Zu 2. Gesetzliche Ausschlussregelung für Teilgruppen

Das SGB XII schließt Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel von Eingliederungshilfe aus, wenn sie

- ein Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche haben oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

ABER: Ausschluss gilt nicht

- für Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die aus der Türkei kommen, da sie Mitgliedsstaat des Europäischen Fürsorgeabkommens ist.

ABER: außerdem möglicher Verstoß des Ausschlusses gegen höherrangiges Recht

- Die Gewährung von Hilfen könnte aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen möglich sein.¹⁴

ABER: trotz des Ausschlusses Zugang nach AsylbLG für Teilgruppe

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die **Leistungen nach dem AsylbLG** beziehen (vgl. Kap. II, 3 c, S. 29), haben die selben Zugänge wie Asylsuchende mit einer Ausnahme: Wenn sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten (wie ggf. Bürgerkriegsflüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG) und schon 15 Monate hier leben, besteht ein **Anspruch** auf Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII.

Damit bestehen für die einzelnen Gruppen folgende Zugänge zu Eingliederungshilfe:

bei allen Aufenthaltsrechten außer Arbeitssuche und außer bei Asylbewerberleistungsbezug	→	i.d.R. Ja
Aufenthaltsrecht wegen Arbeitssuche Herkunftsland Türkei	voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt	Anspruch
	kein voraussichtlicher dauerhafter Aufenthalt	Zugang ist Ermessensentscheidung
Sonstige Herkunftsländer	→	Zugang im Einzelfall nach höherrangigem Recht
Asylbewerberleistungsbezug		
Voraufenthalt über 15 Monaten	voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt	Anspruch
	kein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt	Zugang ist Ermessensentscheidung
Voraufenthalt unter 15 Monate	→	vgl. Infokasten Nr.VIII, S. 57

TABELLE 3:**Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen?
 Gesetzliche Krankenkasse	Bei gesetzlicher Krankenversicherung und bei Übernahme der Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung: Ja vgl. Infokasten Nr. V, S. 47
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Abhängig u.a. vom Aufenthaltsrecht: vgl. Infokasten Nr. VI, S. 50 und Nr. VIII; S. 57

4. Drittstaatsangehörige mit Ankunfts- nachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung: Asylsuchende und Geduldete



a) Gesetzliche Krankenkasse

Wenn Asylsuchende und Geduldete **gesetzlich krankenversichert** sind (vgl. Infokasten Nr. VII, S. 54), erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse.

Auch wenn sie Analogleistungen nach § 2 AsylbLG (vgl. Kap. II) oder bestimmte Jugendhilfeleistungen erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die **Krankenbehandlung** von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozial- oder Jugendhilfe **übernommen**.

INFOKASTEN Nr. VII:

Wann erhalten Asylsuchende und Geduldete Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das ist der Fall, wenn sie

- sozialversicherungspflichtig beschäftigt, also über das Arbeitsverhältnis krankenversichert sind
- in einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen tätig sind oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind
- freiwillig (weiter) gesetzlich krankenversichert sind

- Kinder- und Jugendhilfe durch Vollzeitpflege oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII geleistet wird
- nach 15 Monaten Voraufenthalt Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungen) vom Sozialamt erhalten (vgl. Kap. II).

ACHTUNG: In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts erhalten Asylsuchende und Geduldete keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern nur eine (eingeschränkte) Versorgung nach §§ 4, 6 AsylbLG.¹⁵



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Asylsuchende und Geduldete alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Asylsuchende und Geduldete in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und

- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können

haben sie Zugang zu allen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur medizinischen Rehabilitation.



d) Jugendamt

Wenn junge Asylsuchende und Geduldete, die eine **seelische Behinderung** haben und nicht gesetzlich krankenversichert sind,

- ambulant oder teilstationär (z.B. in Kitas) Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Frühförderung, oder
- stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, ohne dass Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erbracht wird,

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Jugendamt.



e) Sozialamt

Wenn Asylsuchende und Geduldete Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII haben (vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 57), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Sozialamt, wenn die Krankenbehandlung nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Kap. I). Ansonsten besteht ein Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 4 und § 6 AsylbLG.

INFOKASTEN Nr. VIII:

Wann erhalten Asylsuchende und Geduldete Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII?

1. Beim Bezug von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG

Asylsuchende und Geduldete beziehen nach 15 Monaten Voraufenthalt Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungen, vgl. Kap. II). Sie erhalten dann Eingliederungshilfe nach einer **Ermessensentscheidung**, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Kinderrechtskonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

2. Beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts erhalten Asylsuchende und Geduldete **Grundleistungen** nach §§ 3; 4; 6; 7 AsylbLG (vgl. Kap. II).

Es besteht **kein Zugang zu Eingliederungshilfe** nach § 54 SGB XII.

Nach § 4 Abs. 1 AsylbLG wird nur die zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und Schmerzzustände erforderliche **ärztliche** und zahnärztliche **Behandlung** und andere zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder deren Folgen erforderlichen Leistungen übernommen.

Damit haben Asylsuchende und Geduldete mit einer Behinderung einen **Anspruch** auf die Gewährung von **Heil- und Hilfsmitteln**, wenn sie zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen nach **medizinischen Gesichtspunkten erforderlich** sind, beispielsweise orthopädische Hilfsmittel (orthopädische Schuhe, Orthesen und Stützvorrichtungen).

Nach **§ 6 Abs. 1 AsylbLG** kann das Sozialamt andere Leistungen insbesondere dann erbringen, wenn sie im Einzelfall

- zur **Sicherung des Lebensunterhalts** unerlässlich oder
- zur **Sicherung der Gesundheit** unerlässlich oder
- zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten sind.¹⁶

Anders als gesetzlich Krankenversicherte erhalten Asylsuchende und Geduldete damit nicht automatisch in jedem Fall alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Aber trotzdem **können** im Einzelfall grundsätzlich **alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** gewährt werden.

Das Sozialamt trifft eine **Ermessensentscheidung**, ob eine Leistung erbracht wird, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann dieses Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehen.

3. Beim Bezug von gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG

Nach **§ 4 Abs. 1 AsylbLG** wird nur die zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** erforderliche **ärztliche** und zahnärztliche **Behandlung** und andere zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder deren Folgen erforderlichen Leistungen übernommen.

Leistungen nach **§ 6 AsylbLG** können nach dem Wortlaut des **§ 1a AsylbLG nicht erbracht** werden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dieser Ausschluss bei Menschen mit Behinderungen im Einzelfall gegen höherrangiges Recht verstößt und daher nicht anzuwenden ist.

Damit bestehen für die einzelnen Gruppen folgende Zugänge zu Eingliederungshilfe:

Analogleistungen nach § 2 AsylbLG	Zugang ist Ermessensentscheidung
Grundleistungen nach § 3 AsylbLG	Kein Zugang zu Eingliederungshilfe Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 4 AsylbLG und nach § 6 AsylbLG nach Ermessen
Gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG	Kein Zugang zu Eingliederungshilfe Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 4 AsylbLG und ggf. nach höherrangigem Recht

TABELLE 4:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation? ¹⁷
 Gesetzliche Krankenkasse	Bei gesetzlicher Krankenversicherung und bei Übernahme der Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung: Ja vgl. Infokasten Nr. VII, S. 54
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Abhängig vom Leistungsbezug vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 57

- 1 Einzelheiten sind in der Heilmittel-Richtlinie geregelt: Richtlinie des gemeinsamen Ausschusses über die Verordnung mit Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung i. d. F. vom 20.1.2011/19.5.2011.
- 2 Einzelheiten sind in der Hilfsmittel-Richtlinie geregelt: Richtlinie des gemeinsamen Ausschusses über die Verordnung mit Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung i. d. F. vom 20.1.2011/19.5.2011.
- 3 § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, vgl. Expertise S. 43.
- 4 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 5 Wird ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt angenommen, besteht dann ein Rechtsanspruch, wenn nicht erfolgt die Leistung nach Ermessen.
- 6 SG, Kassel Beschluss vom 14.02.2017 – S 4 AS 20/17, Beschluss vom 15.02.2017 – S 11 SO 9/17 ER.
- 7 Das ist z.B. denkbar, wenn der Arbeitsunfall bei einem Minijob passiert ist, dessen Umfang so gering war, dass der Unionsbürger dadurch nicht als Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigt geworden ist.
- 8 Denkbar wäre das ggf., wenn eine Tätigkeit etwa in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu den rentenrechtliche Voraussetzungen für eine Leistung führt, aber nicht die Arbeitnehmereigenschaft begründen würde.
- 9 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 10 So BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R, Urteil vom 30.1.2013; B 4 AS 54/12 R; Voigt, Arbeitshilfe Ansprüche auf Leistungen der Existenzsicherung für Unionsbürger, Stand: 25.04. 2017, S.13; a. A. BSG, Beschluss vom 03.12.2015, - B 4 AS 59/13 R; Deutscher Caritasverband, Information: Gesetz vom 22.12.2016 zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und der Sozialhilfe nach dem SGB XII, vom 05.01.2017, S. 7.
- 11 SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017 – S 4 AS 20/17, Beschluss vom 15.02.2017 – S 11 SO 9/17 ER.
- 12 § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, vgl. Expertise S. 44 f.
- 13 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 14 SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017 – S 4 AS 20/17, Beschluss vom 15.02.2017 – S 11 SO 9/17 ER.
- 15 Wenn eine entsprechende Vereinbarung besteht, übernimmt die Krankenkasse auch die Krankenbehandlung für Personen, die nach § 1 Abs. 1 AsylbLG Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten (§ 264 Abs. 1 S. 2 SGB V). Der Leistungsumfang richtet trotzdem nach §§ 4, 6 AsylbLG.
- 16 Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistungen zu erbringen (§ 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG).
- 17 Da diese Gruppe ausschließlich Leistungen nach dem AsylbLG, also nach einem Sondergesetz für bestimmte Migrant/inn/engruppen erhält, stellt sich die Frage nicht, ob sie einen gleichen Zugang wie Inländer/innen haben.trotzdem nach §§ 4, 6 AsylbLG.
- 16 Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistungen zu erbringen (§ 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG).
- 17 Da diese Gruppe ausschließlich Leistungen nach dem AsylbLG, also nach einem Sondergesetz für bestimmte Migrant/inn/en erhält, stellt sich die Frage nicht, ob sie einen gleichen Zugang wie Inländer/innen haben.

IV. Teilhabe am Arbeitsleben

Im **ersten Schritt** ist zu klären, ob die benötigte Leistung zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehört.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind vor allem:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines **Arbeitsplatzes**, z.B. Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen (z.B. Einhand-Tastaturen, höhenverstellbare Arbeitstische)¹
- **Berufsvorbereitung**, z.B. behinderungsbedingt erforderlicher Grundausbildung (z.B. Blindentechnische Grundausbildung),² behindertenspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen³
- individuelle **betriebliche Qualifizierung** im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, wenn aufgrund einer Behinderung keine Aus- oder Weiterbildung möglich ist.⁴
- **berufliche Erstausbildung**, wie z.B. rehabilitationsspezifische Ausbildung (sog. Rehaausbildung)⁵ in einer besonderen Ausbildungsstätte für behinderte Menschen, begleitete betriebliche Ausbildung,⁶ Ausbildungsbegleitende Hilfen⁷ und Assistierte Ausbildung⁸
- **Fortbildungen und Umschulungen**⁹
- Gründungszuschuss bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit¹⁰
- sonstige Hilfen z.B. Leistungen in **Werkstätten für behinderte Menschen** (Eingangsverfahren,¹¹ Berufsbildungsbereich,¹² Arbeitsbereich).

Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Wenn es erforderlich ist, wird hierzu die berufliche Eignung abgeklärt (Eignungsabklärung) oder eine Arbeitserprobung durchgeführt.

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist in erster Linie die **Bundesagentur für Arbeit** zuständig. Bei der Tätigkeit in Werkstätten für behinderte Menschen übernimmt sie die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich. Im Eingangsverfahren, das drei Monate dauert, wird festgestellt, ob die Werkstatt für den Betreffenden die geeignete Einrichtung ist, welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen in Betracht kommen und es wird ein Eingliederungsplan erstellt.¹³ Das Eingangsverfahren dauert drei Monate; Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für zwei Jahre erbracht. Für Leistungen im **Arbeitsbereich** ist die BA nicht zuständig; diese Kosten werden oft vom **Sozialamt** getragen.

Das **Übergangsgeld**¹⁴ und das **Ausbildungsgeld**¹⁵ zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung etc. sind Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die aber nicht zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern zu den unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen zählen. Wegen des Sachzusammenhangs zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden sie dennoch hier dargestellt.

Voraussetzung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist bei ausländischen Staatsangehörigen ganz überwiegend der **Zugang zum Arbeitsmarkt**. Dieser Zugang besteht, wenn jemand uneingeschränkt erwerbstätig sein kann oder wenn die Ausländerbehörde zumindest unter bestimmten Voraussetzungen – z.B. bei Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach einer Prüfung der Arbeitsbedingungen – eine Beschäftigungserlaubnis für eine bestimmte Arbeitsstelle erteilen kann.

Keinen Arbeitsmarktzugang haben aber nur sehr wenige Drittstaatsangehörige,¹⁶ z.B. bei einem Touristenvisum. Asylsuchende dürfen vor allem während der ersten drei Monate nicht arbeiten, bei Geduldeten kann in bestimmten Konstellationen ein Arbeitsverbot vorliegen, vor allem wenn sie wegen falscher Angaben zu ihrer Identität oder

aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht abgeschoben werden können.¹⁷ Für Unionsbürger/innen besteht immer ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang.

Im zweiten Schritt ist anhand des Aufenthaltspapiers oder – wenn Unionsbürger/innen kein Aufenthaltspapier haben (vgl. Kap. 1) – anhand der Lebensumstände festzustellen, zu welcher Migrant/inn/engruppe der Ratsuchende gehört. Anschließend ist im dritten Schritt zu prüfen, bei welchem Träger die konkrete Leistung zu beantragen ist.

INFOKASTEN Nr. IX:

Vorbemerkungen zu den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für alle Migrant/inn/engruppen und „Gebrauchsanleitung“ zu deren Beschreibung in dem Leitfaden

Zu den Leistungen der **Bundesagentur für Arbeit** zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören neben den o. g. Hilfen auch alle Leistungen, die die Arbeitsmarktintegration von Menschen ohne eine Behinderung fördern sollen, wie z.B. die Vermittlung freier Arbeitsstellen oder ausbildungsbegleitende Hilfen. Arbeitgeber, die Menschen mit einer Behinderung beschäftigen oder ausbilden, können durch einen Zuschuss zur Vergütung (sog. Eingliederungszuschuss) gefördert werden.¹⁸

Die Leistungen der **Bundesagentur für Arbeit** zur Teilhabe am Arbeitsleben setzen immer voraus, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland besteht. (vgl. Kap. I)

Die Leistungen lassen sich in **drei Gruppen** einteilen:

1. Leistungen, zu denen alle Migrant/inn/en mit einer Behinderung Zugang haben.

Hierzu gehören die meisten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wie z.B. bestimmte Hilfsmittel, Weiterbildungsmaßnahmen oder der Eingliederungszuschuss.

2. Folgende Leistungen der Ausbildungsförderung:

- Ausbildungsbegleitende Hilfen
- Assistierte Ausbildung
- Außerbetriebliche Berufsausbildung
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Berufsausbildungsbeihilfe.

Nach den allgemeinen Regelungen des SGB III haben zu diesen Leistungen der Ausbildungsförderung nur ein Teil der Migrant/inn/en Zugang.

Es ist aber **rechtlich streitig**,¹⁹ **ob diese Einschränkungen auch für Migrant/inn/en mit einer Behinderung gelten** oder ob sie uneingeschränkt alle Leistungen erhalten können.

Daher können diese Leistungen der Ausbildungsförderung unseres Erachtens für alle Migrant/inn/engruppen beantragt, die Bundesagentur für Arbeit auf ihren Auslegungsspielraum hingewiesen und gegen eine Ablehnung ggf. Rechtsmittel eingelegt werden (vgl. Kap. VIII).

3. Ausbildungsgeld

Zu dieser besonderen Leistung der Ausbildungsförderung hat nur **ein Teil der Migrant/inn/en Zugang** (vgl. § 132 SGB III).

Alle Migrant/inn/en haben unabhängig vom Aufenthaltsstatus Zugang zu allen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

- wenn sie 5 Jahre im Inland rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
- wenn zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.²⁰

Bei den einzelnen Migrant/inn/engruppen wird im Folgenden dargestellt, welche Untergruppen die o.g. Leistungen der Ausbildungsförderung (Ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung, Außerbetriebliche Berufsausbildung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Berufsausbildungsbeihilfe) sowie Ausbildungsgeld unstreitig erhalten können. Wie beschrieben, können u. E. die Leistungen der **Ausbildungsförderung** aber **bei allen Migrant/inn/en geltend gemacht werden**.

1. Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht



a) Bundesagentur für Arbeit

- (1) Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht erhalten alle sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. Infokasten Nr. IX Nr. 1, S. 63).
- (2) Zugang zu den o.g. Leistungen der **Ausbildungsförderung** und zu **Ausbildungsgeld** haben unstreitig:²¹

- Unionsbürger/innen mit Daueraufenthaltsrecht (nach fünf Jahren Voraufenthalt)
- Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder von Unionsbürger/inne/n,
 - die als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigt sind oder
 - die nur deswegen nicht mehr als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigt sind, weil sie über 21 Jahre sind und keinen Unterhalt erhalten
- Unionsbürger/innen, die vor dem Ausbildungsbeginn im Inland in dem gleichen Tätigkeitbereich gearbeitet haben.

Wie beschrieben, können die Leistungen der **Ausbildungsförderung** aber auch **bei allen anderen Unionsbürger/inne/n mit einem Aufenthaltsrecht geltend gemacht werden** (vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 2, S. 64).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht

- in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Wenn junge Unionsbürger/innen²² mit einem Aufenthaltsrecht, die eine **seelische Behinderung** haben, ambulant oder (teil)stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise durch Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Jugendamt, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind.



e) Sozialamt

Wenn Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII haben (vgl. Infokasten Nr. II, S. 37), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur

Teilhabe am Arbeitsleben vom Sozialamt, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Kap. I, Gebrauchsanleitung).

TABELLE 5:

Zugang von Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen?
 Bundesagentur für Arbeit	Ja Ausnahmen ggf. bei Ausbildungsförderung und beim Ausbildungsgeld (vgl. 1a, (2), S. 65)
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Anhängig u.a. vom Aufenthaltsrecht: vgl. Infokasten Nr. II, S. 37

2. Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht



a) Bundesagentur für Arbeit

(1) Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht erhalten alle sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
(vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 2, S. 63).

(2) Die Frage, ob Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht einen Zugang **Ausbildungsförderung** haben, stellt sich bei den meisten Förderinstrumenten wie z.B. bei der Berufsausbildungsbeihilfe überhaupt nicht, da Unionsbürger/innen ab dem Beginn einer betrieblichen Ausbildung ein Aufenthaltsrecht haben.

Aber auch die Leistungen der **Ausbildungsförderung, bei denen (noch) kein Aufenthaltsrecht bestehen muss**, wie ggf. z.B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, können bei allen anderen Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht geltend gemacht werden, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. Kap 1) in Deutschland haben (vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 2, S. 64).

(3) Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht können kein Ausbildungsgeld erhalten.



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger/innen, auch wenn sie im Ausnahmefall trotz der Erwerbstätigkeit kein materielles Aufenthaltsrecht haben, alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Unionsbürger/innen, die im Ausnahmefall kein materielles Aufenthaltsrecht haben,²³

- in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben.



d) Jugendamt

Wenn junge Unionsbürger/innen²⁴ ohne materielles Aufenthaltsrecht, die eine **seelische Behinderung** haben, ambulant oder (teil)stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt bekommen, beispielsweise die Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, können sie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Jugendamt erhalten, für die die Bundesagentur für Arbeit oder die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind.

Minderjährige Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht haben hierauf einen Anspruch.

Bei jungen **Volljährigen** trifft das Jugendamt eine **Ermessensentscheidung**, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonven-

tion, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigten ist. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.



e) Sozialamt

Wenn Unionsbürger/innen ohne Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII haben (vgl. Infokasten Nr. IV, S. 44), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Sozialamt, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind (zum Begriff Eingliederungshilfe, vgl. Kap. I, Gebrauchsanleitung).

TABELLE 6:

Zugang von Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen?
 Agentur für Arbeit	Ja Ausnahmen ggf. bei Ausbildungsförderung und beim Ausbildungsgeld (vgl. 2a.(2), S. 68)
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	in der Regel Ja vgl. 2d, S. 69
 Sozialamt	Jedenfalls Zugang im Einzelfall nach höherrangigem Recht vgl. Infokasten Nr. IV, S. 44

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel



a) Bundesagentur für Arbeit

- (1) Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel erhalten alle sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 1, S. 63).
- (2) Zugang zu den o.g. Leistungen der Ausbildungsförderung und zu Ausbildungsgeld haben unstreitig:²⁵

Drittstaatsangehörige mit

- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, 23a, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG oder
- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32 bis 34 AufenthG, wenn der Ehegatte, der Lebenspartner oder das Kind eine Niederlassungserlaubnis hat.

ohne Wartezeit

Drittstaatsangehörige mit

- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, 4 S. 2 oder 5 AufenthG oder
- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32 bis 34 AufenthG, wenn der Ehegatte, der Lebenspartner oder das Kind eine Aufenthaltserlaubnis hat.

mit Wartezeit

- von **3 Monaten** zu Ausbildungsbegleitenden Hilfen, assistierter Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld
- von **15 Monaten** zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Außerbetrieblicher Berufsausbildung.

Wie beschrieben, können die Leistungen der **Ausbildungsförderung** aber auch **bei allen anderen Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel geltend gemacht** werden (vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 2, S. 64).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel

- in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Wenn junge Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel,²⁶ die eine **seelische Behinderung** haben, ambulant oder (teil)stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise durch Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Jugendamt,

für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind.



e) Sozialamt

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII haben (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 50), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Sozialamt, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind (zum Begriff Eingliederungshilfe, vgl. Kap. I, Gebrauchsanleitung). Ansonsten besteht ein Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 6 AsylbLG.

TABELLE 7:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen?
 Bundesagentur für Arbeit	Ja Ausnahmen ggf. bei Ausbildungsförderung und beim Ausbildungsgeld (vgl. 3a.(2), S. 71)
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Abhängig u.a. vom Aufenthaltsrecht: vgl. Infokasten Nr. VI, S. 50

4. Drittstaatsangehörige mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung: Asylsuchende und Geduldete



a) Bundesagentur für Arbeit

- (1) Asylsuchende und Geduldete erhalten alle sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 1, S. 63).
- (2) Zugang zu den o.g. Leistungen der Ausbildungsförderung und zu Ausbildungsgeld haben unstreitig:²⁷

Asylsuchende, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, mit Wartezeit

- von **3 Monaten** zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Assistierter Ausbildung und Ausbildungsbegleitenden Hilfen
- von **15 Monaten** zu Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld.

Nach Auffassung des BMAS ist jedenfalls für die 2. Jahreshälfte 2017 bei Asylsuchenden aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Afghanistan ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten. Darüber hinaus kann nach dem Wortlaut des § 132 Abs. 1 S. 1 SGB III auch bei Asylsuchenden aus anderen Ländern aus individuellen Gründen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sein, vor allem wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung aufgenommen wird und daher ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung besteht.

Geduldete mit Wartezeit

- von **12 Monaten** zu Assistierter Ausbildung und Ausbildungsbegleitenden Hilfen
- von **15 Monaten** zu Berufsausbildungsbeihilfe und zu Ausbildungsgeld²⁸ während einer betrieblichen Berufsausbildung
- von **6 Jahren** zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, zu Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie zu Ausbildungsgeld während sonstiger Maßnahmen.

Wie beschrieben, können die Leistungen der **Ausbildungsförderung** aber auch **bei allen anderen Asylsuchenden und Geduldeten geltend gemacht** werden (vgl. Infokasten Nr. IX Nr. 2, S. 64).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Asylsuchende und Geduldete alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Asylsuchende und Geduldete in der gesetzliche Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und

- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Wenn junge Asylsuchende und Geduldete,²⁹ die eine **seelische Behinderung** haben, ambulant oder (teil)stationär Leistungen nach

§ 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise durch Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Jugendamt, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind.



e) Sozialamt

Wenn Asylsuchende und Geduldete Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII haben (vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 57), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Sozialamt, wenn die Bundesagentur für Arbeit, für die die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht zuständig sind (zum Begriff Eingliederungshilfe (vgl. Kap. I, Gebrauchsanleitung). Ansonsten besteht ein Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 6 AsylbLG.

TABELLE 8:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben? ³⁰
 Bundesagentur für Arbeit	Ja Ausnahmen ggf. bei Ausbildungsförderung und beim Ausbildungsgeld (vgl. 4 a.(2), S. 74)
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Abhängig vom Leistungsbezug vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 57

- 1 Wenn diese Leistung bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) beantragt wird, ist die Anspruchsgrundlage §§ 115; 44 SGB III (Förderung aus dem Vermittlungsbudget).
- 2 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: §§ 117 Abs. 1 Satz 1 SGB III.
- 3 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: § 117 SGB III.
- 4 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: § 38a Abs. 2 Satz 3 SGB IX, § 117 SGB III.
- 5 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: § 117 SGB III.
- 6 § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III.
- 7 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: §§ 115; 75 SGB III.
- 8 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: §§ 115; 130 SGB III.
- 9 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: §§ 115; 81 SGB III (Berufliche Weiterbildung).
- 10 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: §§ 115; 116 Abs. 6; 93 SGB III.
- 11 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: § 40 SGB IX; § 117 Abs. 2 SGB III.
- 12 Anspruchsgrundlage gegenüber der BA: § 40 SGB IX; § 117 Abs. 2 SGB III.
- 13 § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Werkstättenverordnung.
- 14 Übergangsgeld wird gezahlt, wenn Vorbeschäftigungszeiten vorliegen; Anspruchsgrundlage gegenüber der BA ist §§ 117, 119 SGB III.
- 15 Ausbildungsgeld wird gezahlt, wenn keine Vorbeschäftigungszeiten vorliegen, Anspruchsgrundlage gegenüber der BA ist §§ 117, 122 SGB III.
- 16 §§ 6 Abs. 1; 18c Abs. 1 Satz 3; 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG.
- 17 § 61 Abs. 2 AsylG; § 60a Abs. 6 AufenthG, weitere Details dazu siehe auch „Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung. Flüchtlinge – Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter“ des Berliner Netzwerks für Bleiberecht – Bridge, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben wurde. Bezug: http://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Publikationen/37926_leitfaden_ivaf.pdf?__blob=publicationFile&v=5.
- 18 §§ 90, 73 SGB III.
- 19 Einen uneingeschränkten Zugang für alle Migrant/inn/en mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland nehmen an: Kador in Mutschler/Bartz/Schmidt-De Caluwe, Sozialgesetzbuch III, 6. Auflage 2017, Arbeitsförderung, § 112 SGB III, Rn. 12; Nebe in Gagel, SGB III Kommentar (Loseblattsammlung), § 19 SGB III Rn. 23; vgl. „Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung, Flüchtlinge. Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und der Jobcenter“ des Berliner Netzwerkes für Bleiberecht- Bridge, Stand April 2017, S. 25, der vom BMAS herausgegeben wurde, http://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Publikationen/leitfaden_ivaf.pdf?__blob=publicationFile&v=3; andere Auffassung: Gesetzesbegründung zum Integrationsgesetz, BT Drs. 18/8615 vom 31.05.2016, S. 31.
- 20 Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.
- 21 § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 – 4 SGB III
- 22 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21. Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 23 Denkbar wäre das ggf., wenn eine Tätigkeit etwa in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu den rentenrechtlichen Voraussetzungen für eine Leistung führt, aber nicht die Arbeitnehmereigenschaft begründen würde.

- 24 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 25 §§ 59 Abs. 1; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 BAföG.
- 26 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 27 §§ 59 Abs. 2; 132 Abs. 1 und 2 SGB III.
- 28 Kador in Mutschler/Bartz/Schmidt-De Caluwe, Sozialgesetzbuch III, 6. Auflage 2017. Arbeitsförderung, § 132 SGB III, Rn. 18; „Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung, Flüchtlinge. Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und der Jobcenter“ des Berliner Netzwerkes für Bleiberecht- Bridge, Stand April 2017, S. 28.
- 29 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 30 Da diese Gruppe ausschließlich Leistungen nach dem AsylbLG, also nach einem Sondergesetz für bestimmte Migrant/innen erhält, stellt sich die Frage nicht, ob sie einen gleichen Zugang wie Inländer/innen haben.

V. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie an schulischer Bildung und schulischer Ausbildung

Im **ersten Schritt** ist zu klären, ob die benötigte Leistung zu den Leistungen zur Teilhabe am **Leben in der Gemeinschaft** bzw. zur Teilhabe an **schulischer Bildung und Ausbildung** gehört.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Dazu gehören vor allem:

- Heilpädagogische Leistungen zur **Frühförderung**
- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, um Selbständigkeit in Tätigkeiten und Begegnungen des täglichen Lebens zu erreichen, z.B. Maßnahmen zur Ermöglichung einer selbständigen Haushaltsführung und einer räumlichen Orientierung
- Hilfen zur Förderung der **Verständigung mit der Umwelt** z.B. Finanzierung von Gebärdendolmetscher (§ 57 SGB IX)
- **Wohnungshilfe**
- **Wohnassistenz:** Hilfen in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten
- **Hilfsmittel**, die nicht bereits der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben dienen
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 58 SGB IX)
- **Kraftfahrzeughilfe:** Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges.

Heilpädagogische Leistungen zur Frühförderung

Diese Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder sollen eine drohende Behinderung abwenden, ihren Verlauf verlangsamen oder ihre Folgen beseitigen oder mildern. Umfasst sind alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten (§ 56 SGB IX; § 6 Frühförderverordnung).

Wohnungshilfe

Diese Hilfen dienen der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht.

Kraftfahrzeughilfe

Die Kraftfahrzeughilfe umfasst Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis (§ 40 Abs. 2 SGB VII; §§ 8; Eingliederungshilfe-Verordnung).

Leistungen zur Teilhabe an schulischer Bildung und Ausbildung

Das Sozialamt oder das Jugendamt erbringen zur Teilhabe an **schulischer Bildung und Ausbildung** folgende Leistungen:¹

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung: z.B. Schulbegleiter/in bzw. Integrationshelfer/in (vgl. § 12 Eingliederungshilfe-Verordnung)
- Hilfe zur **schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer **Hochschule**.

Die Schulpflicht für Migrant/inn/en besteht in allen Bundesländern, wenn sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Wohnung haben.² Zum Teil gibt es für Asylsuchende zudem Regelungen zum Beginn der Schulpflicht. Wenn (noch) keine Schulpflicht vorliegt, haben alle Minderjährigen zumindest ein Schulbesuchsrecht u.a.

nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention.³ Gehen ausländische Kinder zur Schule, erhalten sie von der Schule die gleiche Förderung wie inländische Schüler/innen, etwa nach der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder aufgrund eines individuellen Förderplans.

Im **zweiten Schritt** ist anhand des Aufenthaltspapiers oder – wenn Unionsbürger/innen kein Aufenthaltspapier haben (vgl. Kap. 1) – anhand der Lebensumstände festzustellen, zu welcher Migrant/innengruppe der Ratsuchende gehört. Anschließend ist im **dritten Schritt** zu prüfen, bei welchem Träger die konkrete Leistung zu beantragen ist.

1. Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, erhalten Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht alle Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.). Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt generell nur Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, aber keine Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an schulischer Bildung/Ausbildung.



b) Jugendamt

Wenn junge Unionsbürger/innen⁴ mit einem Aufenthaltsrecht, die eine seelische Behinderung haben, ambulant oder (teil)stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise durch Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, erhalten sie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vom

Jugendamt, wenn die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind.



c) Sozialamt

Wenn Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII haben (vgl. Infokasten Nr. II, S. 37), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie an schulischer Bildung/Ausbildung vom Sozialamt, wenn die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind (zum Begriff Eingliederungshilfe (vgl. Kap. I, Gebrauchsanleitung).

TABELLE 9:

Zugang von Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie an schulischer Bildung/Ausbildung.

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie an schulischer Bildung/Ausbildung unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen?
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Abhängig u.a. vom Aufenthaltsrecht: vgl. Infokasten Nr. II, S. 37

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet für Menschen mit Behinderungen spezielle Integrationskurse an, die 900 Unterrichtsstunden Deutsch und einen hundertstündigen Orientierungskurs umfassen.⁵ Ab fünf Teilnehmenden erhalten die Kursträger eine spezielle Garantievergütung.⁶ Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht können im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden.⁷ Sie müssen bei der Zulassung vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben und ihnen die Integration „in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben“ in Deutschland bislang ohne staatliche Hilfe nicht gelungen ist.⁸ Eine kostenfreie Teilnahme ist möglich, wenn Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder XII beziehen (vgl. Kap. II, 1, S. 25).

2. Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger/innen, auch wenn sie im Ausnahmefall trotz der Erwerbstätigkeit kein materielles Aufenthaltsrecht haben,⁹ alle Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.). Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt generell nur Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, aber keine Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an schulischer Bildung/Ausbildung.



b) Jugendamt

Wenn junge Unionsbürger/innen¹⁰ ohne materielles Aufenthaltsrecht, die eine seelische Behinderung haben, ambulant oder (teil)stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt bekommen, beispielsweise die Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, können sie alle Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie an schulischer Bildung/Ausbildung vom Jugendamt erhalten, wenn die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind.

Minderjährige Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht haben hierauf einen Anspruch.

Bei jungen **Volljährigen** trifft das Jugendamt eine **Ermessensentscheidung**, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.



c) Sozialamt

Wenn Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII haben (vgl. Infokasten Nr. IV, S. 44), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft etc. vom Sozialamt, wenn die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind (zum Begriff Eingliederungshilfe (vgl. Kap. I, Gebrauchsanleitung).

TABELLE 10:

Zugang von Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft etc.

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft etc. unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen?
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Jugendamt	in der Regel Ja, vgl. 2b, S. 84
 Sozialamt	Jedenfalls Zugang im Einzelfall nach höherrangigem Recht vgl. Infokasten Nr. IV; S. 44

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet für Menschen mit Behinderungen spezielle Integrationskurse an, die 900 Unterrichtsstunden Deutsch und einen hundertstündigen Orientierungskurs umfassen.¹¹ Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht könnten ggf. nach § 44 Abs. 4 AufenthG, § 5 Abs. 4 Nr. 4 Integrationskursverordnung zur Teilnahme zugelassen werden; eine kostenfreie Teilnahme ist aber nur möglich, wenn sie Leistungen nach SGB II oder SGB XII zur Lebensunterhaltssicherung erhalten, was häufig nicht der Fall ist (vgl. Kap. II, 2, S. 27).

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel



a) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufs-krankheit** ist, erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel alle Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft etc. von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.). Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt generell nur Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, aber keine Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an schulischer Bildung/Ausbildung.



b) Jugendamt

Wenn junge Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel,¹² die eine **seelische Behinderung** haben, ambulant oder (teil)stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise durch Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft etc. vom Jugendamt, wenn die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind.



c) Sozialamt

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII haben (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 50), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft etc. vom Sozialamt, wenn die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind (zum Begriff Eingliederungshilfe (vgl. Kap. I, Gebrauchsanleitung). Ansonsten besteht ein Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 6 AsylbLG.

TABELLE 11:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel zu Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft etc.

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft etc. unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen?
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Anhängig u.a. vom Aufenthaltsrecht: vgl. Infokasten Nr. VI; S. 50

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet für Menschen mit Behinderungen spezielle Integrationskurse an, die 900 Unterrichtsstunden Deutsch und einen hundertstündigen Orientierungskurs umfassen.¹³ Ab fünf Teilnehmenden erhalten die Kursträger eine spezielle Garantievergütung.¹⁴

Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§18; 21; 25 Abs. 1, 2 und 4a Satz 3; 25b; 28; 29; 30; 32; 36; 38a; 23 Abs. 2 und 4 AufenthG und mit einer Niederlassungserlaubnis nach 23 Abs. 2 und 4 AufenthG haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.

Andere Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel können im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden, wenn sie sich dauerhaft in Deutschland aufhalten, also in der Regel dann, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.¹⁵ Sie müssen bei der Zulassung vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Abs. 1 Satz 2, §§ 23a, 25 Abs. 3, § 25a Abs. 2 AufenthG haben oder den Integrationskurs für den Erwerb eines unbefristeten Aufenthaltstitels z.B. für eine Niederlassungserlaubnis brauchen.¹⁶

Eine kostenfreie Teilnahme ist möglich, wenn Drittstaatsangehörige

mit einem Aufenthaltstitel Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder XII oder dem AsylbLG beziehen (vgl. Kap. II, 3, S. 28).

4. Drittstaatsangehörige mit Ankunfts-nachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung: Asylsuchende und Geduldete



a) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Asylsuchende und Geduldete alle Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.). Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt generell nur Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, aber keine Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an schulischer Bildung/Ausbildung.



b) Jugendamt

Wenn junge Asylsuchende und Geduldete¹⁷, die eine seelische Behinderung haben, ambulant oder (teil)stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise durch Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft etc. vom Jugendamt, wenn die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind.



c) Sozialamt

Wenn Asylsuchende und Geduldete Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII haben (vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 57), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft etc. vom Sozialamt, wenn die gesetzliche Unfall-

oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht zuständig sind zum Begriff Eingliederungshilfe (vgl. Kap. I, Gebrauchsanleitung). Ansonsten besteht ein Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 6 AsylbLG.

TABELLE 12:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft etc.

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft etc. ¹⁸
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Abhängig vom Leistungsbezug vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 57

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet für Menschen mit Behinderungen spezielle Integrationskurse an, die 900 Unterrichtsstunden Deutsch und einen hundertstündigen Orientierungskurs umfassen.¹⁹ Ab fünf Teilnehmenden erhalten die Kursträger eine spezielle Garantievergütung.²⁰

Gestattete können im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.²¹ Sie müssen bei der Zulassung dann auch vorrangig berücksichtigt werden.²²

Nach der Internetseite des BAMF ist zurzeit bei Asylsuchenden aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran, und Somalia ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten. Darüber hinaus kann nach dem Wortlaut des § 132 Abs. 1 S. 1 SGB III auch bei Asylsuchenden aus anderen Ländern aus individuellen Gründen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sein, vor allem wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung aufgenommen wird und daher ein

Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung besteht. Drittstaatsangehörige mit einer Ermessensduldung können ebenfalls im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden.²³ Eine kostenfreie Teilnahme ist möglich, wenn Asylsuchende und geduldete Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach dem AsylbLG beziehen (vgl. Kap. II, 4, S. 30).

- 1 § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 2 SGB XII, § 35a Abs. 3 SGB VIII; die hier genannten Leistungen gehören auch zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, siehe auch Vorbemerkungen zum Umgang mit dem Beratungsleitfaden in der Einleitung.
- 2 Mona Massumi, Nora von Dewitz et al. (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Köln: Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln, S. 38 ff.
- 3 Zu den Einzelheiten vgl. Weiser, Recht auf Bildung für Flüchtlinge, 2. Aufl. 2016, S. 10 ff.
- 4 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 5 § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Integrationskursverordnung, BT-Drucksache 18/11603, S. 18 f.
- 6 § 13 Abs. 4 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF.
- 7 § 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU; § 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG.
- 8 § 5 Abs. 4 Nr. 4 Integrationskursverordnung.
- 9 Das ist z.B. denkbar, wenn der Arbeitsunfall bei einem Minijob passiert ist, dessen Umfang so gering war, dass der Unionsbürger dadurch nicht als Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigt geworden ist.
- 10 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 11 § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Integrationskursverordnung; BT-Drucksache 18/11603, S. 18 f.
- 12 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 13 § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Integrationskursverordnung; BT-Drucksache 18/11603, S. 18 f.
- 14 § 13 Abs. 4 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF.
- 15 §§ 43 Abs. 1; 44 Abs. 4 S. 1 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, AVwV zum AufenthG 44.1.
- 16 § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Integrationskursverordnung.
- 17 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 18 Da diese Gruppe ausschließlich Leistungen nach dem AsylbLG, also nach einem Sondergesetz für bestimmte Migrant/innen erhält, stellt sich die Frage nicht, ob sie einen gleichen Zugang wie Inländer/innen haben.
- 19 § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Integrationskursverordnung; BT-Drucksache 18/11603, S. 18 f.
- 20 § 13 Abs. 4 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF.
- 21 § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG.
- 22 § 5 Abs. 4 Nr. 5 Integrationskursverordnung.

VI. Pflege

Im **ersten Schritt** ist zu klären, ob die benötigte Leistung zu den Leistungen zur Pflege gehört.

Leistungen zur Pflege sind insbesondere:

- Sachleistungen bei häuslicher Pflege: Aufwendungen für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (§ 36 SGB XI; § 64b SGB XII)
- Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI), z.B. Badumbau
- Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) / Übernahme der Kosten der Ersatzpflege (§ 64c SGB XII)
- Entlastungsbetrag für pflegende Angehörige (§ 45b SGB XI, § 64i SGB XII)
- Teilstationäre Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI; § 64g SGB XII)
- Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI, § 64h SGB XII)
- vollstationäre Pflege.

Vollstationäre Pflege

Hierzu gehören die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für soziale Betreuung und für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Umfasst ist auch die Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 43a SGB XI; §§ 65; 55 SGB XII).

Die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung sind gegenüber der Hilfe zur Pflege durch das Sozialamt vorrangig; beide Leistungen haben im Wesentlichen den gleichen Umfang.

Ist die Pflegebedürftigkeit Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, leistet die gesetzliche Unfallversicherung Pflegegeld, stellt eine Pflegekraft oder gewährt Heimpflege (§ 44 Abs. 1 SGB VII); diese Leistungen haben Vorrang vor den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI).

Im **zweiten Schritt** ist anhand des Aufenthaltspapiers oder – wenn Unionsbürger/innen kein Aufenthaltspapier haben (vgl. Kap. 1) – anhand der Lebensumstände festzustellen, zu welcher Migrant/innengruppe der Ratsuchende gehört. Anschließend ist im dritten Schritt zu prüfen, bei welchem Träger die konkrete Leistung zu beantragen ist.

1. Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Pflegeversicherung

Wenn Unionsbürger/innen mit Aufenthaltsrecht **versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung** sind, besteht auch Versicherungspflicht in der **gesetzlichen Pflegeversicherung**. Sie erhalten Leistungen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens **zwei Jahre** als Mitglieder versichert oder familienversichert waren.¹ Auch Mitgliedszeiten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat können zur Erfüllung der Vorversicherungszeit dienen.²

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht aber auch bei Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht, wenn sie als seelisch behinderte junge Menschen **Kinder- und Jugendhilfeleistungen** bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher laufende Leistungen zum Unterhalt und

Leistungen der **Krankenhilfe nach SGB VIII** beziehen.³

Zur Frage, welche Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung sind, vgl. zunächst Infokasten Nr. I (S. 35).

Achtung Ausnahme: Personen, die **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** vom Sozialamt erhalten, sind **nicht versicherungspflichtig** in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**.



b) Sozialamt

Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht erhalten vom Sozialamt Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 1b, S. 26).

TABELLE 13:

Zugang von Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur Pflege

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen?
 Gesetzliche Pflegeversicherung	Bei Mitgliedern der gesetzlichen Pflegeversicherung Ja vgl. Infokasten Nr. I, S. 35 Achtung Ausnahme: Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, sind nicht Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung
 Sozialamt	Überwiegend Ja Hilfe zur Pflege wird unter den gleichen Voraussetzungen geleistet wie Hilfe zum Lebensunterhalt. vgl. Kap. II 1b, S. 26

2. Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Pflegeversicherung

Wenn Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht im Ausnahmefall **versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung** sind, besteht auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**. Sie erhalten Leistungen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens **zwei Jahre** als Mitglieder versichert oder familienversichert waren.⁴ Auch Mitgliedszeiten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat können zur Erfüllung der Vorversicherungszeit dienen.⁵

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht aber auch bei Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht, wenn sie als seelisch behinderte junge Menschen **Kinder- und Jugendhilfeleistungen** bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der **Krankenhilfe nach SGB VIII** beziehen.⁶

Zur Frage, welche Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung sind, vgl. zunächst Infokasten Nr. III; S 41.

Achtung Ausnahme: Personen, die im Ausnahmefall **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** vom Sozialamt erhalten, sind **nicht versicherungspflichtig** in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**.



b) Sozialamt

Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht erhalten vom Sozialamt Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 2b, S. 27).

TABELLE 14:

Zugang von Unionsbürger/innen ohne materielles Aufenthaltsrecht
zu Leistungen zur Pflege

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen?
 Gesetzliche Pflegeversicherung	Bei Mitgliedern der gesetzlichen Pflegeversicherung Ja vgl. Infokasten Nr. III, S. 41 Achtung Ausnahme: Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsiche- rung erhalten, sind nicht Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung
 Sozialamt	teilweise Hilfe zur Pflege wird unter den gleichen Voraussetzungen geleistet wie Hilfe zum Lebensunterhalt vgl. Kap. II 2b, S. 27

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel



a) Gesetzliche Pflegeversicherung

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel **versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung** sind, besteht auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**. Sie erhalten Leistungen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens **zwei Jahre** als Mitglieder versichert oder familienversichert waren.⁷

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht aber auch bei Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel, wenn sie als seelisch behinderte junge Menschen **Kinder- und Jugendhilfeleistungen** bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der **Krankenhilfe nach SGB VIII** beziehen.⁸

Zur Frage, welche Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung sind, vgl. zunächst Infokasten Nr. V, S. 47.

Achtung Ausnahme: Personen, die **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** vom Sozialamt erhalten, sind **nicht versicherungspflichtig** in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**.



b) Sozialamt

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten vom Sozialamt Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 3b, S. 28).

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die nur Zugang zu den Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** haben und seit **mindestens 15 Monaten** in Deutschland leben, erhalten nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII. Das bedeutet, dass sie einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog §§ 61 ff SGB XII haben können. Sie erhalten Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 3c, S. 29).

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die nur Zugang zu den Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** haben und die noch **keine 15 Monate** in Deutschland leben, erhalten nur Grundleistungen nach §§ 3; 4; 6; 7 AsylbLG. Sie haben keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog §§ 61 ff SGB XII.

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG kann das Sozialamt Kosten für **Sachleistungen bei häuslicher Pflege** und für eine **stationäre Unterbringung**

erbringen, wenn sie im Einzelfall zur **Sicherung der Gesundheit** unerlässlich sind. Das Sozialamt trifft eine **Ermessensentscheidung**, ob eine Leistung erbracht wird, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Es soll jedem Einzelnen die Führung eines Lebens in Würde ermöglicht werden, das dem Sozialstaatsprinzip entspricht. Im Einzelfall kann dieses Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehen.

TABELLE 15:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel zu Leistungen zur Pflege

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen?
 Gesetzliche Pflegeversicherung	Bei Mitgliedern der gesetzlichen Pflegeversicherung Ja vgl. Infokasten Nr. V, S. 47 Achtung Ausnahme: Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, sind nicht Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung
 Sozialamt	Anhängig u.a. vom Aufenthaltsrecht Vgl. 3b, S. 96.

4. Drittstaatsangehörige mit Ankunfts- nachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung: Asylsuchende und Geduldete



a) Gesetzliche Pflegeversicherung

Wenn Asylsuchende und Geduldete **versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung** sind, besteht auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie erhalten Leistungen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung **mindestens zwei Jahre** als Mitglieder versichert oder familienversichert waren.⁹

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht aber auch bei Asylsuchenden und Geduldeten, wenn sie als seelisch behinderte junge Menschen **Kinder- und Jugendhilfeleistungen** bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der **Krankenhilfe nach SGB VIII** beziehen.¹⁰

Zur Frage, wann Asylsuchende und Geduldete versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung sind, vgl. zunächst Infokasten Nr. VII, S. 54.

Achtung Ausnahme: Personen, die nach § 2 AsylbLG **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** vom Sozialamt analog §§ 27; 41 SGB XII erhalten, sind **nicht versicherungspflichtig** in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**.



b) Sozialamt

Asylsuchende und Geduldete, die seit mindestens **15 Monaten** in Deutschland leben, erhalten nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII. Das bedeutet, dass sie einen **Anspruch auf Hilfe zur Pflege** analog §§ 61 ff SGB XII haben können. Sie erhalten Hilfe zur

Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 4c, S. 30).

Asylsuchende und Geduldete, die noch keine **15 Monate** in Deutschland leben, erhalten nur Grundleistungen nach §§ 3; 4; 6; 7 AsylbLG. Sie haben keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog §§ 61 ff SGB XII.

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG kann das Sozialamt Kosten für **Sachleistungen bei häuslicher Pflege** und für eine **stationäre Unterbringung** erbringen, wenn sie im Einzelfall zur **Sicherung der Gesundheit** unerlässlich sind. Das Sozialamt trifft eine **Ermessensentscheidung**, ob eine Leistung erbracht wird, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenkonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Es soll jedem einzelnen die Führung eines Lebens in Würde ermöglicht werden, das dem Sozialstaatsprinzip entspricht. Im Einzelfall kann dieses Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehen.

TABELLE 16:

**Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnaachweis,
Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu Leistungen zur Pflege**

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Pflege?
 Gesetzliche Pflegeversicherung	Bei Mitgliedern der gesetzlichen Pflegeversicherung Ja vgl. Infokasten Nr. VII, S. 54. Achtung Ausnahme: Personen, die nach § 2 AsylbLG analog §§ 27; 41 SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, sind nicht Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung
 Sozialamt	Abhängig vom Leistungsbezug vgl. 4b, S. 98

- 1 §§ 20 Abs. 1; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.
- 2 Vgl. Art. 6 VO Nr. 883/2004; Reimer in Hauck/Noftz, 2/2017, § 33 SGB XI, Rn. 16.
- 3 §§ 21 Nr. 4; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.
- 4 §§ 20 Abs. 1; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.
- 5 Vgl. Fn. 2.
- 6 §§ 21 Nr. 4; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.
- 7 §§ 20 Abs. 1; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.
- 8 §§ 21 Nr. 4; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.
- 9 §§ 20 Abs. 1; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.
- 10 §§ 21 Nr. 4; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

VII. Feststellung einer Schwerbehinderung

Menschen mit einer Behinderung können deren **Feststellung beantragen**. Dann werden in einem sog. **Feststellungsbescheid** die Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Grad der Behinderung – nach Zehnergraden abgestuft – festgestellt. Menschen gelten als schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 % vorliegt.

Auf Antrag wird dann ein **Ausweis** über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und über den Grad der Behinderung ausgestellt (**Schwerbehindertenausweis**), der als Nachweis bei der Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen dient.

Die **Gültigkeitsdauer** des **Schwerbehindertenausweises** soll befristet werden. Ist das Aufenthaltspapier befristet (vgl. Kap. I), kann der Schwerbehindertenausweis längstens bis zum Ablauf des Monats gültig sein, in dem die Gültigkeit des Aufenthaltspapiers endet. Seit 01.01.2015 muss der Ausweis als Identifikationskarte („Scheckkartenformat“) ausgestellt werden; er kann nicht verlängert werden. Der Schwerbehindertenausweis im alten Format bleibt bis zum Ablaufdatum gültig.¹

Zuständig ist die Behörde, zu deren Aufgaben in dem jeweiligen Bundesland die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes gehört; dies sind etwa die Versorgungsämter oder die Ämter für Soziale Angelegenheiten.

Voraussetzung für die Feststellung der Schwerbehinderung und damit für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ist nach § 2 Abs. 2 SGB IX, dass die Person ihren Wohnsitz, ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz **rechtmäßig** im Inland hat.

Dabei ist die Rechtmäßigkeit des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts **nicht nach dem Aufenthaltsrechts** zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben auch Migrant/inn/en mit einer Duldung einen Anspruch auf Feststellung der

Schwerbehinderung, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland **voraussichtlich länger als sechs Monate** andauern wird. Nach einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales² dürfte es bei der Beurteilung, ob ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt, entscheidend sein, dass eine (vorausschauende) Gesamtschau die Vermutung zulässt, dass die Beendigung des tatsächlichen Aufenthalts des Ausländers in absehbarer Zeit nicht überwiegend wahrscheinlich ist bzw. dass die Person eine hinreichende Beziehung zum Inland aufweist. Es liege im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie bei dieser Prüfung andere Behörden, also das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Ausländerbehörde, beteiligt. Sie ist also hierzu nicht verpflichtet.

Daher können auch alle Unionbürger/innen, Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel oder mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung, oder einer Duldung ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX haben.

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben besondere Rechte, wie insbesondere

- gegenüber dem Arbeitgeber: Kündigungsschutz, zusätzlicher Urlaub etc. (§§ 85 ff; 122 ff SGB IX)
- z.T. Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr (§ 145 ff SGB IX).

Für die in den Kap. III - VI genannten Leistungen ist die Vorlage eines Feststellungsbescheides bzw. des Schwerbehindertenausweises keine Leistungsvoraussetzung, er kann aber ggf. die Durchsetzung von Leistungsansprüchen erleichtern (vgl. Kap. VIII).

1 Vgl. §§ 1 Abs. 5; 6 Abs. 5; 9 Schwerbehindertenausweisverordnung.

2 LWL, Integrationsamt Westfalen, Behinderung und Ausweis, 26. aktualisierte Auflage, Stand August 2017, S. 25, siehe http://www.lwl.org/abt61-download/PDF_JPG_ready4/Broschueren/Behinderung_und_Ausweis_2017.pdf.

VIII. Wie lassen sich die Rechte der Betroffenen durchsetzen?

In der Praxis zeigt sich, dass es für Migrant/inn/en oftmals besonders schwierig ist, ihre Ansprüche geltend zu machen. Auch die betreuenden Einrichtungen sind aufgrund ihres spezifischen Aufgabenschnitts mit manchen Fragen in der Beratung überfordert. Insbesondere die Zielgruppe der Asylsuchenden ist für einige Träger vor Ort teilweise neu und die Rechtslage ist wegen des Zusammenspiels von Sozial- und Aufenthaltsrecht besonders komplex. Deshalb sollen hier einige Hinweise gegeben werden, wie die Chancen auf Teilhabe erhöht werden können.

1. Was kann die Erfolgchancen eines Antrags auf die Bewilligung einer bestimmten Leistung erhöhen?

Es sollte ein **schriftlicher Antrag** gestellt werden

- a) Um das Bestehen und die Auswirkungen der Behinderung zu dokumentieren, können folgende **Unterlagen** hilfreich sein:
- **Feststellungsbescheid**/Schwerbehindertenausweis (vgl. Kap. VII)
 - Ärztliche Gutachten oder Bescheinigungen zu einer eventuell bestehenden **rechtlichen Betreuung** nach § 1896 BGB; diese kann unabhängig vom Aufenthaltsstatus bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland angeordnet werden
 - ärztliche Bescheinigungen.

- b) Es kann hilfreich sein, zu begründen, warum die beantragte Leistung **erforderlich** ist.
- Auch hierzu können **Unterlagen** hilfreich sein: Bescheinigungen von Ärzt/inn/en, Therapeut/inn/en, Schulen, Integrationsfachdiensten, Arbeitsverwaltung (Ergebnis der Eignungsfeststellung) etc.
 - Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der vorhandene Bedarf **nicht** durch **bestehende Unterstützungsstrukturen** (Sozialarbeiter/innen in Erstaufnahmeeinrichtungen/Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge oder in der schulischen Nachmittagsbetreuung etc.) gedeckt ist, weil dort in dem konkreten Fall nicht die erforderliche Kapazität sowie Qualifikation gewährleistet ist.
 - Erforderlichenfalls sollte die Bedeutung der Leistung im Zusammenhang mit **höherrangigem Recht** erwähnt werden, z.B. das Recht auf Bildung, wenn ohne Schulbegleiter/in keine adäquate Beschulung möglich ist.
- c) Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Antrag mit dem Hinweis auf **aufenthaltsrechtliche Gründe abgelehnt** werden könnte, sollten die Umstände genannt werden, die zu einer Leistungsgewährung **führen müssten** bzw. **für sie sprechen**. So sollte z. B. die Ausübung eines Minijobs erwähnt werden, da dieser dazu führen kann, dass der Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht hat und deswegen ein Zugang zu Eingliederungshilfe besteht oder die Reiseunfähigkeit, wegen der der Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird und daher trotz einer Duldung ein Schwerbehindertenausweis erteilen werden kann.

2. Welche Anforderungen muss eine ablehnende Entscheidung des jeweiligen Sozialleistungsträgers erfüllen?

- a) Es muss im Regelfall eine **schriftliche Entscheidung** (Bescheid) erlassen werden, die eine **Begründung** enthält. Bei einer **Ermessensentscheidung** müssen die Gesichtspunkte genannt sein, von denen die Behörde ausgegangen ist.
- b) Der schriftliche Bescheid muss eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten, durch die der Antragstellende über den richtigen Rechtsbehelf (**Widerspruch oder Klage**), den Adressaten (**Behörde oder Sozialgericht**), die **Frist** (im Sozialrecht ein Monat)¹ und die **Form** des Rechtsbehelfs informiert wird. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, kann der Antragstellende in einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Ablehnungsbescheids Widerspruch oder Klage einreichen. Nach dem Ende der Rechtsbehelfsfrist kann ein **Überprüfungsantrag** nach § 44 SGB X gestellt werden.
- c) **Weiterleitungspflicht bei Unzuständigkeit**
Wenn wegen einer Behinderung Sozialleistungen zur Teilhabe beantragt werden, muss der Sozialleistungsträger (Krankenkasse, Sozialamt etc.) innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages feststellen, ob er für die Leistung zuständig ist. Ist er nicht zuständig, leitet er den Antrag unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter.² Daher kann der Antrag nicht mit der Begründung **abgelehnt werden**, dass der Träger **nicht zuständig** ist. Geschieht das trotzdem, sollte – wenn eine Nachfrage erfolglos geblieben ist – entsprechend der Rechtsmittelbelehrung ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

3. Was tun bei einem Ablehnungsbescheid?

- a) Der Antragsteller kann – ggf. mit Unterstützung einer Beratungsstelle – **selbst Widerspruch oder Klage einreichen**. Bei den Sozialgerichten gibt es für die Klageerhebung eine **Rechtsantragstelle, die bei der Formulierung unterstützt**. Wenn es sich um einen Bedarf handelt, der dringend gedeckt werden muss, weil dem Betroffenen sonst wesentliche Nachteile entstehen, sollte gleichzeitig ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (sog. Eilantrag) gestellt werden.³ Über einen Eilantrag entscheidet das Gericht zeitnah ohne eine mündliche Verhandlung. Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist u.a. für Sozialleistungsempfänger/innen und für behinderte Menschen gerichtskostenfrei, wenn sie in dieser Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind (§ 183 Sozialgerichtsgesetz).
- b) Wird eine anwaltliche Unterstützung für erforderlich gehalten, gibt es folgende Finanzierungsmöglichkeiten, die allen Migrant/inn/engruppen unabhängig von ihrem Aufenthaltsrecht offenstehen:
- **Beratungskostenhilfe:** zur Finanzierung der Anwaltskosten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, die beim Amtsgericht beantragt werden kann
 - **Prozesskostenhilfe:** zur Finanzierung der eigenen Anwaltskosten bei einem gerichtlichen Verfahren. Sie wird von dem Gericht bei hinreichenden Erfolgsaussichten gewährt.

4. Welche Beratungsangebote und Unterstützungsstrukturen gibt es?

Die Landschaft der Beratungseinrichtungen und Unterstützungsstrukturen in den Themenfeldern Behinderung sowie Migration und Flucht sind äußerst heterogen.

Es gibt sowohl staatliche Stellen als auch Verbände und Interessenselbstorganisationen, die Menschen mit Behinderungen beraten und

begleiten – manchmal nach Alters- und Zielgruppen getrennt. Bundesweit sind etwa die Integrationsfachdienste tätig, die die Teilhabe am Arbeitsleben unterstützen. Auch im Kontext schulischer Bildung sind inzwischen vielfältige Anlaufstellen eingerichtet worden, die Inklusionsprozesse in Schulen zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung unterstützen sollen. Die Zuständigkeiten hängen von den jeweiligen regionalen Besonderheiten und Förderstrukturen in den Kommunen und Ländern ab. Gleiches gilt für die Einrichtungen, die für die Beratung und Unterstützung von Migrant/inn/en zuständig sind, es können Migrationsberatungsstellen, Integrationszentren oder Migrantenselbstorganisationen sein. Im Bereich Flucht gibt es in jedem Bundesland einen Flüchtlingsrat und im Zuge der Förderung zur beruflichen Integration haben sich bundesweit Netzwerkstrukturen etabliert, die Geflüchtete in Kooperation mit dem Regelsystem der Bildung und Arbeitsverwaltung unterstützen.⁴

Für weitere Unterstützung können sowohl auf der Ebene der Kommunen als auch der Länder die „Beauftragten“ für die Themen Behinderung, Migration und Flucht geeignete Ansprechpartner/innen sein. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte und Pro Asyl fungieren als Unterstützungsstrukturen für das Themenfeld. Wird ihr Recht auf eine gleichberechtigte und barrierefreie Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach dem Behindertengleichstellungsgesetz verletzt, können Personen mit einer Behinderung einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.⁵

In Einzelfällen kann es ratsam sein, dass sich die jeweiligen befassen Institutionen wechselseitig zur Unterstützung eines Einzelfalls Rat einholen, um das eigene Fachwissen zu erweitern und Anträge zur Gewährung von Sozialleistungen für Migrant/inn/en oder Geflüchtete zu stärken.

1 §§ 84, 87 Sozialgerichtsgesetz.

2 § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX.

3 § 86b Sozialgerichtsgesetz.

4 Siehe auch http://www.esf.de/SharedDocs/Publikationen/37927_expertise_ivaf.html;jsessionid=9E3911B9D4AE62EC0494F46DA3880A4C.

5 Siehe http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/SchlichtungsstelleBGG/SchlichtungsstelleBGG_node.html.

Stichwortverzeichnis

A

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	
siehe Kapitel VIII	Seite 103
Anwaltskosten	
siehe Kapitel VIII	Seite 103
Arbeitsassistentz	
siehe Kapitel IV	Seite 61
Arbeitserprobung	
siehe Kapitel IV	Seite 61
Arbeitstherapie	
siehe Kapitel III	Seite 33
Arznei- und Verbandmittel	
siehe Kapitel III	Seite 33
Ärztliche Behandlung	
siehe Kapitel III	Seite 33
Assistierte Ausbildung	
siehe Kapitel IV	Seite 61
Ausbildungsbegleitende Hilfen	
siehe Kapitel IV	Seite 61
Ausbildungsgeld	
siehe Kapitel IV	Seite 61
Ausbildungsstätte für behinderte Menschen	
siehe Kapitel IV	Seite 61
Außerbetriebliche Ausbildung	
siehe Kapitel IV	Seite 61

B

Begleitete Betriebliche Ausbildung	
siehe Kapitel IV	Seite 61
Belastungserprobung	
siehe Kapitel III	Seite 33
Beratung der Erziehungsberechtigten	
siehe Kapitel III	Seite 33
siehe Kapitel V	Seite 79
Beratungsangebote	
Siehe Kapitel VIII	Seite 103
Beratungskostenhilfe	
siehe Kapitel VIII	Seite 103
Berufliche Ausbildung	
siehe Kapitel IV	Seite 61
Berufliche Rehabilitation	
siehe Kapitel IV	Seite 61
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	
siehe Kapitel IV	Seite 61
Berufsvorbereitung	
siehe Kapitel IV	Seite 61
Entlastungsbetrag für pflegende Angehörige	
siehe Kapitel VI	Seite 91
betriebliche Qualifizierung	
siehe Kapitel IV	Seite 61
Blindentechische Grundausbildung	
siehe Kapitel IV	Seite 61

D**Durchsetzung der Rechte**

siehe Kapitel VIII Seite 103

E**Eignungsabklärung**

siehe Kapitel IV Seite 61

Eilantrag

siehe Kapitel VIII Seite 103

Eingliederungshilfe

siehe Kapitel III Seite 33

siehe Kapitel IV Seite 61

siehe Kapitel V Seite 79

Einhand-Tastaturen

siehe Kapitel IV Seite 61

Ergotherapie

siehe Kapitel III Seite 33

F**Feststellung einer
Schwerbehinderung**

siehe Kapitel VII Seite 101

Feststellungsbescheid

siehe Kapitel VII Seite 101

Fortbildungen

siehe Kapitel IV Seite 61

Früherkennung

siehe Kapitel III Seite 33

Frühförderung

siehe Kapitel III Seite 33

siehe Kapitel V Seite 79

G**Gebärdendolmetscher**

siehe Kapitel V Seite 79

**Grundausbildung
(soweit behinderungsbedingt
erforderlich)**

siehe Kapitel IV Seite 61

**Gründungszuschuss
(Selbständigkeit)**

siehe Kapitel IV Seite 61

H**Heilmittel**

siehe Kapitel III Seite 33

heilpädagogische Leistungen

siehe Kapitel III Seite 33

**heilpädagogische Leistungen
für Kinder**

siehe Kapitel V Seite 79

**Hilfe zu einer angemessenen
Schulbildung**

siehe Kapitel V Seite 79

Hilfe zur Pflege

siehe Kapitel VI Seite 91

**Hilfe zur schulischen
Ausbildung**

siehe Kapitel V Seite 79

**Hilfen für Familien mit
behinderten Kindern**

siehe Kapitel V Seite 79

**Hilfen zur Teilhabe am
gemeinschaftlichen und
kulturellen Leben**

siehe Kapitel V Seite 79

**Hilfen zur Verständigung
mit der Umwelt**

siehe Kapitel V Seite 79

Hilfsmittel

siehe Kapitel III Seite 33

siehe Kapitel IV Seite 61

siehe Kapitel V Seite 79

**höhenverstellbare
Arbeitsstische**

siehe Kapitel IV Seite 61

Hörhilfen

siehe Kapitel III Seite 33

I

Integrationshelfer/in

siehe Kapitel V Seite 79

K

Klage

siehe Kapitel VIII Seite 103

Körperersatzstücke

siehe Kapitel III Seite 33

Kraftfahrzeughilfe

siehe Kapitel IV Seite 61

siehe Kapitel V Seite 79

Krankengymnastik

siehe Kapitel III Seite 33

Kündigungsschutz

siehe Kapitel VII Seite 101

Kurzeitpflege

siehe Kapitel VI Seite 91

N

Nachtpflege

siehe Kapitel VI Seite 91

O

orthopädische Hilfsmittel

siehe Kapitel III Seite 33

P

Perücken

siehe Kapitel III Seite 33

Pflegehilfsmittel

siehe Kapitel VI Seite 91

podologische Therapie

siehe Kapitel III Seite 33

Prothesen

siehe Kapitel III Seite 33

Prozesskostenhilfe

siehe Kapitel VIII Seite 103

psychosoziale Leistungen

siehe Kapitel III Seite 33

Psychotherapie

siehe Kapitel III Seite 33

R

Rechtsantragstelle

siehe Kapitel VIII Seite 103

Rechtsmittelbelehrung

siehe Kapitel VIII Seite 103

Reha-Ausbildung

siehe Kapitel IV Seite 61

**Rehabilitationsspezifische
Ausbildung**

siehe Kapitel IV Seite 61

S

**Sachleistungen bei
häuslicher Pflege**

siehe Kapitel VI Seite 91

Schulbegleiter/in siehe Kapitel V	Seite 79	Unterstützungsstrukturen siehe Kapitel VIII	Seite 103
Schwerbehindertenausweis siehe Kapitel VII	Seite 101	Unterweisungen siehe Kapitel V	Seite 79
Schwerbehinderung siehe Kapitel VII	Seite 101	Unzuständigkeit siehe Kapitel VIII	Seite 103
Sehhilfen siehe Kapitel III	Seite 33		
sonstige Hilfen siehe Kapitel IV	Seite 61		
Sozialgericht Siehe Kapitel VIII	Seite 103		
Sprachtherapie siehe Kapitel III	Seite 33		
Sprechtherapie siehe Kapitel III	Seite 33		
Stimmtherapie siehe Kapitel III	Seite 33		
T		V	
Tagespflege siehe Kapitel VI	Seite 91	Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr siehe Kapitel VII	Seite 101
technische Arbeitshilfen siehe Kapitel IV	Seite 61	Verhinderungspflege siehe Kapitel VI	Seite 91
		vollstationäre Pflege siehe Kapitel VI	Seite 91
		W	
		Weiterleitungspflicht siehe Kapitel VIII	Seite 103
		Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) siehe Kapitel IV	Seite 61
		Widerspruch siehe Kapitel VIII	Seite 103
		Wohnassistenz siehe Kapitel V	Seite 79
		wohnumfeldverbessernde Maßnahmen siehe Kapitel VI	Seite 91
		Wohnungshilfe siehe Kapitel V	Seite 79
Übergangsgeld siehe Kapitel IV	Seite 61		
Überprüfungsantrag Siehe Kapitel VIII	Seite 103		
Umschulung siehe Kapitel IV	Seite 61		
Unterstützte Beschäftigung siehe Kapitel IV	Seite 61		

